

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badische Feuerwehr-Zeitung. 1878-1941 1937**

6 (15.3.1937)

# Badische Feuerwehr-Zeitung

Offizielles Organ des bad. Landes-Feuer-  
wehrverbandes, der badischen Kreis-Feuer-  
wehrverbände und der badischen Wehren

Erscheint 2 mal im Monat. Bezugspreis vierteljährl. auschl.  
Zustellgebühr RM. 1.20. Postfachkonto Karlsruhe 14137.

Druck und Verlag von Ernst Koelblin, Hofbuchdruckerei,  
Baden-Baden, Stephanienstraße 3. — Fernruf 23, 277.

Anzeigenverwaltung: „Obaner“, Freiburg i. Br., Kaiserstr. 141,  
Fernruf 3821, Postfachkonto Karlsruhe 34564.

Die 46 mm breite Millimeter-Zeile kostet 8 Pfg.; im Textteil die 90 mm breite Millimeter-Zeile 25 Pfg. Bei Wiederholungen Rabatt nach Tarif.  
Zur Zeit ist Preisliste Nr. 3 gültig. Anzeigenschluß spätestens 10. und 25. jedes Monats.



Badischer Landesfeuerwehr-Verband  
Präsident: Branddirektor Friedrich Müller, Heidelberg,  
Hauptstraße 73, Fernruf 5092.  
Geschäftsstelle: Heidelberg, Keplerstraße 19.  
Bank-Konten:  
a) Vereinsbank Heidelberg, Akademiestraße. Konto Nr. 1214  
b) Städtische Sparkasse Heidelberg. Konto Nr. 4729.

Nummer 6

Baden-Baden, 15. März 1937

58. Jahrgang

## Badischer Landesfeuerwehr-Verband

### Bekanntmachung!

Ehrendiplom für verdiente Feuerwehrmänner betr.

Nachdem die staatliche Auszeichnung für 40jährige, treue Dienstzeit bei der Freiwilligen Feuerwehr künftig in Wegfall kommt, wird laut Beschluß des Landesausschusses vom 21. Februar 1937 denjenigen Kameraden, die ununterbrochen und tadelfrei vier Jahrzehnte hindurch der Wehr die Treue hielten, ein von Prof. Hohlwein-München gefertigtes Ehrendiplom mit entsprechender Widmung ausgehändigt.

Anspruch auf das Ehrendiplom haben alle im Jahre 1897 eingetretenen, noch bei der Wehr befindlichen Kameraden.

Die Kreisfeuerwehrführer haben mir bis spätestens 1. April 1937 Zahl, Namen und Charge der auszuzeichnenden Belehnten zu melden, damit die Ueberreichung der Ehrendiplome am 1. Mai 1937 erstmals erfolgen kann.

Die Kosten der Ehrendiplome (RM. 1.50 pro Stück) gehen zu Lasten der Kreisliste.

Pünktliche Einhaltung des gestellten Termines wird erwartet.

Der Präsident:

Müller, Branddirektor.

### Bekanntmachung!

Normen für das Feuerlöschwesen

RdErl. d. RFSu ChdDiPol. im RMdZ. u. d. RMdSuDbbL. v. 18. 2. 1937 — D-BuR II 6595 II/36 u. Zl. 4a 11160/36 —

(1) Durch RdErl. v. 11. 9. 1936 — D-BuR. R. II 6989 IV/36 und Zl. 4a 7898/36 (RMdZ. S. 1222) ist aus Gründen der nachbarlichen Vöschhilfe und des Luftschutzes für die Gemeinden die ausschließliche Verwendung genormter Feuerwehrrgeräte und Hydranten angeordnet worden. Dabei ist für die Umstellung der vorhandenen, aber den Normen nicht entsprechenden Hydranten eine Frist von 5 Jahren gewährt worden.

(2) Während dieser Uebergangszeit werden in verschiedenen Gemeinden oder Gemeindeteilen neben den genormten Hydranten noch die bisherigen örtlichen, aber nicht normgerechten Hydranten vorhanden sein. Hierdurch können gewisse Erschwerungen beim Einsatz der Feuerwehrereinheiten im eigenen Ort sowie bei der Durchführung der nachbarlichen Hilfeleistung auftreten.

(3) Um die örtliche wie die nachbarliche Vöschhilfe während der Umstellungsfrist ausreichend sicherzustellen, wird für diejenigen Gemeinden, in denen nichtgenormte Hydranten vorhanden sind, folgendes angeordnet:

A. Bei Vorhandensein von Unterflurhydranten:

a) (1) Während der Zeit der Umstellung der Hydranten sind sämtliche Feuerwehrereinheiten mit je zwei Standrohren und Hydrantenschlüsseln auszurüsten; in Betracht kommt das bisherige Standrohr mit dem bisherigen Hydrantenschlüssel, passend für die in der Gemeinde noch vorhandenen nicht genormten Hydranten, sowie das genormte Standrohr

gem. DFMER 370 mit dem genormten Hydrantenschlüssel gem. DFM 3223, passend für den Normhydranten gem. DFM 3222.

(2) Durch diese Ausrüstung vermögen die Feuerwehrereinheiten in jedem Gebietsteil ihrer Gemeinde und überwiegend auch in fremden Gemeinden jederzeit Vöschhilfe zu leisten.

b) Außer dieser Ausrüstung der Feuerwehrereinheiten ist eine Anzahl der bisherigen Standrohre und der bisherigen Hydrantenschlüssel vorrätig und zur Ausgabe bereitzuhalten, um damit fremden Feuerlöschkräften die Vöschhilfe innerhalb der Gemeinde auch in den Gebietsteilen mit nicht normgerechten Hydranten zu ermöglichen. Die Anzahl dieser Standrohre und Hydrantenschlüssel muß etwa gleich der Anzahl der in der Gemeinde vorhandenen Feuerwehrereinheiten sein.

B. Bei Vorhandensein von Oberflurhydranten, deren Anschlüsse nicht den Reichsnormen entsprechen, müssen für die Uebergangszeit für jede Feuerwehrereinheit zwei Uebergangsstücke von den nichtgenormten örtlichen Anschlüssen zu den entsprechenden Normen vorhanden sein.

An alle Pol.-Behörden, Gemeindeaufsichtsbehörden, Gemeinden und Gemeindeverbände. — RMdZ. S. 306. —

Der Präsident:

Müller  
Branddirektor.

### Bekanntmachung!

Feuer- und Feuerlösch-Polizei, Luftschutz,  
hier:

Zusammenarbeit zwischen Feuerwehr und Reichsluftschutzbund.

RdErl. d. RFSuChdDiPol. im RMdZ. v. 16. 2. 1937 — D-BuR II 6867/36.

Der RdErl. v. 24. 5. 1935 (RMdZ. S. 697) hat zu einer sachdienlichen Zusammenarbeit zwischen den Feuerwehren und dem Reichsluftschutzbund geführt. Um die Zusammenarbeit noch enger zu gestalten, erlaube ich, den Feuerwehrverbänden nahezu legen, die entsprechenden Stellen des Reichsluftschutzbundes zu geeigneten Veranstaltungen einzuladen.

An alle Pol.-Behörden.

— RMdZ. S. 306 —

Der Präsident:

Müller  
Branddirektor.

Das deutsche Volk wird eine neue Organisation der politischen Willensbildung bekommen, und diese Organisation wird aufgebaut sein auf dem Gedanken der Autorität, der Führung von unten bis oben. Und diese Organisation wird die Zusammenfassung der deutschen Kraft garantieren!

Adolf Hitler

Handwritten numbers and marks at the bottom of the page: 2, 3, 4, 6, 902, 7, 8, 91, 903, 906.

# Um die Neuorganisation der Feuerwehren

Referat des Landesverbandspräsidenten, Branddirektor Müller, Heidelberg,

auf der Sitzung der außerpreußischen Feuerwehverbände in Wiesbaden am 18. Februar 1937

Ueber die Durchführung des Runderlasses des Herrn Reichs- und preussischen Innenministers vom 8. Mai 1936 unter besonderer Berücksichtigung des Runderlasses des badischen Herrn Ministers des Innern vom 2. Nov. 1936, Nr. 97034 (Sondernummer der „Bad. Feuerwehrzeitung“ vom 10. November 1936) machte auf der Wiesbadener Tagung der außerpreussischen Feuerwehverbände Präsident Müller-Heidelberg überaus interessante, aufschlußreiche und klärende Ausführungen, die wir ihrer großen Bedeutung wegen hier im Wortlaut folgen lassen.

Präsident Müller führte aus:

Das Amt für freiw. Feuerwehren im Feuerwehrbeitrag hat mich erlucht, heute ein Referat zu halten über die in Baden stattgehabte Durchführung des Runderlasses des Reichsministers des Innern betr. Musterfahrungen der freiw. Feuerwehren. Diesem Erluchen komme ich hiermit gerne nach.

Wenige Monate nach dem Erscheinen des Preuß. Feuerlöschgesetzes vom 15. Dezember 1933 hat der Reichsminister des Innern am 8. 5. 34 dem Bad. Innenministerium die Mitteilung zugehen lassen, daß im Benehmen mit dem Reichsministerium der Luftfahrt auch eine reichsrechtliche Regelung des Feuerlöschwesens in Angriff genommen werde.

Unser Innenministerium hat dann mit Erlaß vom 25. 5. 34 zu erkennen gegeben, daß der Staat auf diesem Gebiete künftig einen stärkeren Einfluß nehmen müsse und im Zusammenhang damit auch eine straffere Organisation der freiw. Feuerwehren und ihrer Verbände zu erfolgen habe. Bis zur endgültigen Regelung wurde dann unterm 23. Mai 1934, also vor bald 3 Jahren, folgendes bestimmt:

1. Die Kommandanten der freiw. Feuerwehren werden künftig nicht mehr von dem gesamten Feuerwehrkorps gewählt, sondern durch den Präsidenten des Landesfeuerwehverbandes ernannt.

Er kann diese Befugnis an den Vorsitzenden des Kreisfeuerwehverbandes übertragen.

Die Ernennung des Kommandanten bedarf der vorherigen Zustimmung des Landrats (bzw. des Polizeipräsidenten, Polizeidirektors) in dessen Dienstbezirk die freiw. Feuerwehr ihren Sitz hat.

2. Die Vorsitzenden der Kreisfeuerwehverbände und die Mitglieder des Kreis Ausschusses werden künftig nicht mehr von der Kreisversammlung gewählt, sondern durch den Präsidenten des Landesfeuerwehverbandes ernannt. Die Ernennung bedarf der vorherigen Zustimmung des Landeskommissärs, in dessen Dienstbezirk der Kreisfeuerwehverband seinen Sitz hat.

3. Für die Abberufung der Kommandanten der freiwilligen Feuerwehren und der Vorsitzenden der Kreisfeuerwehverbände und der Mitglieder des Kreis Ausschusses gilt das Gleiche wie für ihre Ernennung.

Auf Antrag des Landrats (Polizeipräsident, Polizeidirektor) oder Landeskommissärs hat ihre Abberufung zu erfolgen.

4. Der Präsident des Landesfeuerwehverbandes wird durch mich (den Minister) ernannt und abberufen.

5. Branddirektor Müller in Heidelberg wird als Präsident des Badischen Landesfeuerwehverbandes hiermit erneut bestätigt.

Der Minister des Innern  
gez. Pflaumer.

Wir Badener waren als außerpreussische Feuerwehren wohl die ersten im Reich, die durch diesen eben zur Vorlesung gebrachten Erlaß das Führerprinzip in schärfster Form zur Geltung bringen konnten.

Es wurden also mit Wirkung vom 25. Mai 1934 in Baden ernannt:

1. Der Landesfeuerwehrführer
2. Die Kreisfeuerwehrführer
3. Die Kreis Ausschussmitglieder und
4. Die Kommandanten der freiw. Feuerwehren.

Mit dieser Maßnahme sind wir, abgesehen von kleinen Unebenheiten, wie etwa die Einmischung der Ortsgruppenleiter, sehr gut gefahren.

Eine Enttäuschung und einen Rückschritt brachten uns dann die Musterfahrungen für freiw. Feuerwehren lt. Runderlaß des Reichs- und preussischen Ministers des Innern vom 8. Mai 1936 insofern, als dort in § 10 Abs. 7 die Mitglieder des Führerrats nicht ernannt werden können, sondern gewählt werden müssen, allerdings mit der Einschränkung, daß sie nach Anhörung des Kreisfeuerwehrführers durch die Polizeiaufsichtsbehörde zu bestätigen sind.

Es mag dabei die Erkenntnis maßgebend gewesen sein, daß der Führer einer Wehr von dem Vertrauen seiner Gefolgschaft getragen sein soll und daß dies namentlich in einer Wahl seinen Niederschlag finden müsse; andererseits wird durch die Bestätigung der Wahl das Führerprinzip gewahrt, wenn auch nur auf halbem Wege.

Eine wesentliche Bestimmung der Musterfahrungen ist der § 18. Dort heißt es: Die Mitgliederversammlung ist befugt, Änderungen der Satzungen der Wehr zu beschließen. Diese Bestimmung haben sich offenbar nur wenige Wehren zu Nutze gemacht, obwohl sie gerade dadurch das Führerprinzip in schärfster Weise hätten erreichen können. Wie die Wahl eines Führers zu erfolgen hat, bestimmt § 27 Abs. 1 des B.G.B. (Bürgerliches Gesetzbuch). Dort heißt es, daß sie durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu erfolgen habe.

Der § 40 des B.G.B. läßt es aber zu, daß die Vorschriften des § 27 Abs. 1 B.G.B., also die Vorschriften über die Wahl, geändert werden können, wenn die Satzung etwas Anderes bestimmt.

Er lautet wörtlich: Die Vorschriften des § 27 Abs. 1 (etc.) finden insoweit keine Anwendung, als die Satzung ein Anderes bestimmt.

Will man die Ernennung des Führers einer Wehr beibehalten oder erreichen, dann darf man nur von dem § 40 des B.G.B. Gebrauch machen, umso mehr, als ja, wie bereits erwähnt, der § 18 der Musterfahrungen die Möglichkeit gibt, Änderungen der Satzungen zu beschließen.

Es ist nun eingewendet worden, daß die Registerrichter, also die Behörde, die die Satzungen in das Vereinsregister einzutragen hat, der Anwendung des § 40 B.G.B. Schwierigkeiten bereiten würden; dies ist mir unbegreiflich, umso mehr als doch der § 40 eine gesetzliche Vorschrift darstellt und darin auf § 27 Abs. 1 B.G.B., der doch von der Wahl handelt, ausdrücklich Bezug genommen ist.

Ich habe mich dieserhalb mit dem Registergericht Heidelberg in Verbindung gesetzt und es wurden dort derartige Bedenken zerstreut, weil sie ja mit dem Gesetz direkt in Widerspruch stehen würden. Es wurde mir sogar seitens des Registergerichts Heidelberg die Fassung einer diesbezüglichen Satzungsänderung in die Hand gegeben; sie hat folgenden Wortlaut:

Niederschrift: über die Mitgliederversammlung vom . . . . . Punkt . . . . . der Tagesordnung.

Betr. Neufassung des § 10 Abs. 7 (1) der Musterfahrungen. In Anwendung des § 18 dieser Satzungen wird gemäß § 40 B.G.B. der § 10 Abs. 7 der Musterfahrungen (Bestellung des Führerrats durch Wahl in der Mitgliederversammlung § 27 Abs. 1 B.G.B.) dahin abgeändert, daß der Vorstand der Wehr als deren Führer und die übrigen Mitglieder des Führerrats von der Polizeiaufsichtsbehörde nach Anhörung der Stellungnahme des Landesfeuerwehrführers ernannt und abberufen werden.

Für die Ernennung sind die Bestimmungen des Ministeriums des Innern . . . . . maßgebend.

§ 10 Abs. 7 (1) lautet wie folgt: Der Vorstand der Wehr als deren Führer und die übrigen Mitglieder des Führerrats werden von der Polizeiaufsichtsbehörde nach Anhörung der Stellungnahme des Landesfeuerwehrführers ernannt und abberufen. Für die Ernennung sind die Bestimmungen des Ministeriums des Innern vom . . . . . maßgebend.

Die Beschlußfassung war einstimmig.

Unterschrift.

Dieser Wortlaut wurde mir, wie gesagt, vom Registergericht Heidelberg übergeben, um der Form bei einer diesbezüglichen Satzungsänderung, die also eine Ernennung statt einer Wahl vorsehen soll, gerecht zu werden.

Die freiw. Feuerwehr Heilsbrunn hat von dem § 40 B.G.B. bereits Gebrauch gemacht und die „Ernennung“ in ihren neuen Satzungen in der Mitgliederversammlung vom 7. Sept. 1936 verankert. Diese Satzungen erhielten die

staatliche Genehmigung am 26. Sept. 1936. Was hier möglich war, sollte doch bei anderen Wehren auch möglich sein.

Schon am 25. Mai 1934 hatte ich bei unserem Innenministerium erreicht, daß die Ernennung zum Führer einer Wehr von gewissen Voraussetzungen, wie Lebensalter, Dienstalter, politische Zuverlässigkeit, Besuch der Feuerwehrfachschule etc. abhängig gemacht werden muß.

Nach dem Erscheinen der Musterfahungen erreichte ich einen Erlaß unseres Innenministeriums vom 12. Juni 1936, wonach die zu wählenden Führer einer Wehr der Polizeiaufsichtsbehörde vorher namhaft gemacht werden mußten; erst wenn dort gegen deren Wahl keine Bedenken erhoben wurden, durften sie zur Wahl gestellt werden; man nennt das „gebundenes Wahlrecht“.

Dieses gebundene Wahlrecht wurde dann auch seitens unseres Innenministeriums in den Erlaß vom 2. 11. 1936 hineingearbeitet; diesem Erlaß ging am 12. 10. 36 eine Besprechung in unserem Innenministerium voraus, an der außer mir und einigen meiner Ausschußmitglieder auch Kamerad Dr. Müller, Ibbensbüren, mit seinem Adjutanten Kamerad Witt teilnahm und wo Kamerad Dr. Müller in dankenswerter Weise einen Entwurf überreichte, der dann auch seinem Inhalt nach in den Erlaß vom 2. 11. 36 übernommen wurde.

Der Erlaß unseres Innenministeriums vom 2. 11. 36 hat folgenden Wortlaut:

**Freiwillige Feuerwehren**  
**Runderlaß des Ministers des Innern, Karlsruhe**  
**vom 2. 11. 1936 Nr. 97034 Norm. XXII<sup>o</sup>.**

Die organisatorische Umstellung der Freiwilligen Feuerwehren, insbesondere die Einführung der vorgeschriebenen Musterfahung nach dem Rd.Erl. d. Nr.Pr.Wd.J. v. 8. 5. 1936 — III D 6261/36 (MWBltB. S. 641) und meinem Rd.Erl. v. 12. 6. 1936 (BaWBl. S. 524), ist, wie aus den bis jetzt erstatteten Vollzugsberichten hervorgeht, im Land noch nicht überall zum Abschluß gebracht worden. Die Verzögerung ist wesentlich auf die in Wehrkreisen verbreitete Meinung zurückzuführen, daß die Musterfahung, insbesondere die darin (§ 10 Ziff. 7) vorgesehene, dem Führergedanken nicht entsprechende Wahl der Mitglieder des Führerrats, eine Aenderung erfahren würde. Damit ist nicht zu rechnen. Wie der Reichsführer SS. und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern mitteilte, ist die Rechtsform des eingetragenen Vereins nach dem bürgerlichen Recht für die Freiwilligen Feuerwehren aus rechtlich-konstruktiven Gründen mit Rücksicht auf den späteren weiteren Neuaufbau des gesamten öffentlichen Feuerlöschwesens erfolgt. Nachdem diese Rechtsform gewählt worden ist, muß die Wahl der Wehrführer und der übrigen Mitglieder der Führerräte nach den Bestimmungen des BGB hingenommen werden. Daß mit dieser Regelung in keiner Weise eine Wiederbetätigung der Freiwilligen Feuerwehren in den früheren vereinsmäßigen Formen verbunden sein soll, bedarf nach der vollzogenen Einordnung der Wehren in die Polizeirexekutive keiner besonderen Hervorhebung.

Schwierigkeiten werden sich aus der getroffenen Regelung deshalb nicht ergeben, weil nach § 10 Ziffer 7 Satz 2 der Fahung alle gewählten Personen der ausdrücklichen Bestätigung durch die Polizeiaufsichtsbehörde bedürfen. Zur Gewähr dafür, daß nur solche Personen zur Wahl gestellt werden, deren nachträgliche Bestätigung reibungslos erfolgen kann, habe ich dieses Bestätigungsrecht bereits im obenerwähnten Runderlaß vom 12. 6. 1936 dahin ausgebaut, daß die vorherige Namhaftmachung der zur Wahl zu stellenden Personen durch Vermittlung des Ortspolizeiverwalters an die Polizeiaufsichtsbehörde angeordnet wurde. Mit diesen Bestimmungen sind den Polizeiaufsichtsbehörden ausreichende Handhaben gegeben, um im Benehmen mit den Kreisfeuerwehrführern in wirksamer Weise die Wahl solcher Personen in Führerstellungen zu verhindern, die die verlangten Voraussetzungen nicht erfüllen.

Die Voraussetzungen für die Bestätigung eines Wehrführers, die also schon vor der Wahl bei der ersten Namhaftmachung zu prüfen sind, sind folgende:

- a) Die als Wehrführer vorgesehene Person muß zweifellos Führereigenschaft besitzen und darf nicht vorbestraft sein. Der Vorgeschlagene muß im Sinne des nationalsozialistischen Staates als zuverlässig angesehen werden und soll das 55. Lebensjahr nicht überschritten haben. Er muß ferner eine vom Landesfeuerwehrführer anerkannte Ausbildung im Feuerlöschwesen erhalten haben; dazu gehört ein erfolgreicher Besuch der Feuerwehrfachschule und eine mindestens 5jährige Betätigung im Dienst einer Freiwilligen Feuerwehr. Eine Befreiung von den beiden letztgenannten Voraussetzungen ist nur mit meiner Zustimmung möglich.

- b) Der Landesfeuerwehrführer oder der von ihm beauftragte Kreisfeuerwehrführer muß der Betätigung zugestimmt haben.

Zu einzelnen Punkten der Fahung, die nach § 20 der Genehmigung der Polizeiaufsichtsbehörde unterliegt, ist zu bemerken:

Zu § 5 Ziff. 1 und 2: An der in der Musterfahung vorgesehenen Einteilung der Mitglieder in aktive und Angehörige der Altersabteilung dürfen keine Änderungen vorgenommen werden. Die Wehren gliedern sich demgemäß in den Aktivbestand nach den Geräten, zu dem auch die Reserveabteilung (Mannschaft bis zum 60. Lebensjahr) mit der Pflicht, alle Übungen und Brandhilfe mitzumachen, gehört und in die Altersmannschaft (über 60 Jahre).

Zu § 10 Ziff. 1 Satz 2: Die Zahl der Mitglieder des Führerrats darf insgesamt nicht über 5 betragen (Führer, stellv. Führer, Schriftführer, Rechner und Gerätewart).

Zu § 10 Ziff. 1 Satz 3: Es ist nicht erforderlich, daß die Führer der Einheiten (Wächzüge, Halblöschzüge) dem Führerrat angehören; sie sind daher im Benehmen mit dem Ortspolizeiverwalter von dem Kreisfeuerwehrführer zu ernennen und abzuheben; im Falle von Meinungsverschiedenheiten entscheidet endgültig der Landesfeuerwehrführer.

Zu § 18: Satzungsänderungen dürfen künftig nur beschlossen werden, wenn hierzu die vorherige Zustimmung des Landesfeuerwehrführers eingeholt ist.

Im übrigen ist darauf zu sehen, daß die Musterfahung möglichst ohne wesentliche Aenderung übernommen wird.

Bei der Neugründung von Freiwilligen Feuerwehren ist der Wehrführer vorläufig nur auf 2 Jahre zu wählen; er ist gehalten, während dieser Zeit die Feuerwehrfachschule zu besuchen. Erst nach erfolgreichem Besuch dieser Schule hat die endgültige Besetzung der Führerstelle für die drei nächsten Jahre zu erfolgen.

Ich erlaube die Ortspolizeiverwalter in den Städten mit Staatspolizei und die Polizeiaufsichtsbehörden (Landräte) im Benehmen mit den unterstellten Ortspolizeiverwaltern (Bürgermeistern), unter Berücksichtigung des Dargelegten beschleunigt zu veranlassen, daß die Neuorganisation der Freiwilligen Feuerwehren, soweit noch nicht geschehen, zum Abschluß gebracht wird dadurch, daß die Wehren sich als rechtsfähige Vereine unter Zugrundelegung der Musterfahung konstituieren oder, soweit sie bereits die Rechtsform eingetragener Vereine besitzen, die notwendigen Satzungsänderungen beschließen und ins Vereinsregister eintragen lassen. Die Leiter der genannten Stellen sind dafür verantwortlich, daß bei allen Freiwilligen Feuerwehren des Landes nur Männer in Führerstellungen gelangen, die den hierfür aufgestellten Erfordernissen entsprechen.

Ueber den Vollzug ist bis 1. 12. 1936 zu berichten.  
(gez.) Unterschrift.

Mit diesem Erlaß sind wir bisher einigermaßen über die Schwierigkeiten hinausgekommen und die Durchführung der Eintragung der Fahungen in das Vereinsregister dürfte bis Frühjahr d. J. erfolgt sein, wobei zu berücksichtigen ist, daß gerade die politische Eignung zum Führer möglichst genaue und mitunter zeitraubende Erhebungen nötig macht.

Was die Oberfeuerwehrmänner betrifft, so enthält darüber die Musterfahung nichts; nach § 10 Abs. 1 der Musterfahung dürfte aber in Wahrung des Führerprinzips die Ernennung zum Oberfeuerwehrmann dem Führer der Wehr zustehen; eine Wahl der Oberfeuerwehrmänner dürfte sonach nicht in Frage kommen.

Zum Schluß meiner Ausführungen möchte ich noch Weniges über die Rechtsform des eingetragenen Vereins sagen.

Der Führer der SS. und Chef der deutschen Polizei hat mitgeteilt, daß die Rechtsform des eingetragenen Vereins nach dem bürgerlichen Recht für die freien Feuerwehren aus rechtlich-konstruktiven Gründen mit Rücksicht auf den

**Für 40 Rpf.**

bringt Dir der Postbote zweimal im Monat die „Badische Feuerwehrzeitung“. Sie ist Dir Ratgeberin in allen fachlichen Fragen aus dem Gebiete des Feuerschutzes, sie belehrt und bildet und fördert Dein Wissen, darum

**werde Bezieher Deines Fachorgans.**

späteren weiteren Neuaufbau des gesamten öffentlichen Feuerlöschwesens zu erfolgen habe. Wir haben uns dem zu fügen.

Am Anchluss an diese Darlegungen des Herrn Präsidenten Müller machte Adjutant H. Siebenhaar, Heidelberg, folgende Ausführungen:

Wie Sie wissen, werden unserer Gesetzgebung hinsichtlich der Rechtsform im nationalsozialistischen Deutschland große Aufgaben gestellt, namentlich auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechts. Hierbei handelt es sich entweder um die Gestaltung neuer, erst durch unsere große Zeitwende geschaffener Rechtsmaterien oder um die Behandlung von Rechtsstoffen, die zwar zum alten Bestand unseres Rechtslebens gehören, die aber den Zusammenhang mit unserer Zeit verloren haben und sonach einer neuen Inhaltgebung bedürftig. So hat auch die Akademie für deutsches Recht auf dem Gebiete des Vereinsrechts diesen Stoff bereits in Angriff genommen.

Mit der uns zuteil gewordenen staatlichen Anerkennung als öffentliche Wehren haben wir, obwohl noch dem privaten Vereinsrecht unterstehend, eine staatlich gewährleistete Stellung erlangt und sind über unseren bisher engen Kreis herausgehoben worden.

Was die Feuerwehren betrifft, so sollte man sie, da sie eine öffentliche Bedeutung haben, den Bestimmungen eines zu schaffenden öffentlichen Vereinsrechts unterwerfen. Unser derzeit geltendes Vereinsrecht ist aber privatrechtlicher Natur und wir kennen heute nur privatrechtliche Vereine und Verbände, ein Umstand, dessen Widersinnigkeit uns heute bereits klar vor Augen steht, wenn wir an die verschiedenen großen Organisationsformen denken, die z. B. noch die Form des privatrechtlichen Vereins haben.

Es untersteht also der kleinste gesellige Verein ebenso wie ein großer für Volk und Staat bedeutungsvoller Verband den selben Bestimmungen bezüglich seiner Entstehung, seines Innenlebens, seiner Rechte und Pflichten gegenüber dem Staat.

Nun ist aber, abgesehen von den sich im Staat auf Grund des Privatrechts bildenden Machtgruppen wie die städtischen Gewerkschaften, die in ihrer Bedeutung und Stärke die Sicherheit und selbst den Bestand des Staates in Gefahr brachten, das Wesen größerer Verbände für die Entwicklung unseres völkischen Lebens von entscheidendem Wert gewesen und wird es wieder werden, sofern ihm nur im Weg der Vereinsrechtsreform durch ein sinnvolles Gesetz der richtige Weg gewiesen wird, und zwar durch ein Gesetz, das ein öffentliches Vereinsrecht schafft; das ist eben das Polizeirecht; es darf aber dann nicht mehr in das Privatrecht verwiesen werden.

Verlesen wurde ferner ein vom Bad. Landesfeuerwehrverband am 20. X. 1935 an den damaligen deutschen Feuerwehrverband gerichtetes Schreiben „Rechtsform der Vereine“; es hat folgenden Wortlaut:

Badischer Landesfeuerwehrverband Heidelberg, den 20. Okt. 1935

Der Präsident.  
Reichsfeuerlöschgesetz betr.  
Rechtsform der Vereine  
An den Deutschen Feuerwehrverband München.

Auf die dortige Anfrage vom 14. Oktober 1935, Personenvereine mit wechselnden Mitgliedern, wenn ihr Zweck „zugleich ein Teil des Staatszwecks und in dieser

Hinsicht einer besonderen Staatseinwirkung empfänglich und bedürftig“ ist, können das Recht der Persönlichkeit und damit die Eigenschaft einer Körperschaft erlangen; letztere wird von dem Staate erteilt.

Siehe auch Bad. Gesetz- und Verordnungsblatt de 1883 Nr. 24 Seite 324 Vollzugs-Verordnung vom 17. XI. 1883. Neben diesen Körperschaften gibt es noch eine Anzahl von Vereinigungen, denen gleichfalls die Eigenschaft als juristische Person des öffentlichen Rechts zukommt, deren Entstehen und Rechtstellung sich nach den hierüber erlassenen besonderen Gesetzen bestimmt, so z. B. die als „Staatsanstalt“ erklärte staatliche Gebäudeversicherungsanstalt, die Sparkassen mit Gemeindebürgerschaft, der Staat selbst, die Gemeinden, die Kreis- und Bezirksverbände nach dem Verwaltungs-Gesetz, die Kirchen usw. Für Privatvereine, die nicht öffentliche Zwecke verfolgen, war ein Weg zur Erlangung der Rechtsfähigkeit nicht gegeben. Das Erfordernis eines öffentlichen Zwecks fand allerdings eine mehr oder weniger weitgehende, ausdehnende Auslegung und so kam es, daß, da ein anderer Weg zur Erlangung der Rechtsfähigkeit nicht offenstand, die Körperschaftsrechte auch an solche Vereine mit idealen Tendenzen verliehen wurden, deren Zwecke, wenn auch wohl gemeinnützig, doch nicht als „Teil des Staatszwecks“ bei der durch die Natur der Sache gebotenen einschränkenden Auffassung dieses Erfordernisses gelten können (z. B. Innungen, Handwerks-, Handels-, Landwirtschafts-, Anwaltskammer, Ortskrankenkassen, Versicherungsanstalten und dergl.) — Welche Vereine als solche des öffentlichen Rechts anzuerkennen sind, bestimmt sich nach dem öffentlichen Recht des Einzelstaates. Bisher wurde in Baden Vereinen, die mit einer freiwilligen Feuerwehr auf gleicher Stufe stehen, die Körperschaft des öffentlichen Rechts nicht verliehen. Für die Nichtverleihung der Körperschaft des öffentlichen Rechts dürfte auch die Tatsache sprechen, daß die Gemeinden, denen ja die Sorge für ihren Feuerchutz und die Unterhaltung der Feuerlöschgeräte obliegt, schon Körperschaften des öffentlichen Rechts sind und nach § 80 BGB die Vorschriften des § 31 BGB (Haftung bei Vernachlässigung der Feuerlösch-Einrichtungen und Feuerlöschgeräte) auf sie entsprechend Anwendung finden. Im übrigen schützt der § 8 der deutschen Gemeindeordnung die Feuerwehren. Darnach führt der Staat die Aufsicht über die Gemeinden und die Aufsicht schützt die Gemeinden in ihren Rechten und sichert die Erfüllung ihrer Pflichten. Nach der mit dem Referenten unseres Innenministeriums und dem Herrn Minister selbst gehaltenen mündlichen Besprechung komme ich auf Grund obiger Ausführungen zu folgender Ansicht: Die Verleihung der Körperschaftsrechte an unsere Wehren auch durch Angliederung derselben als Vorschüsse an die Kreisfeuerwehrverbände halte ich nicht für notwendig, um so weniger, als bei diesen Wehren wichtige Rechts-handlungen, wie etwa Grundbuchangelegenheiten, fast nie in Frage kommen; andererseits dürfte durch die beabsichtigte neue Rechtsform tatsächlich eine Entfremdung zwischen Gemeinde und Wehr eintreten, die sich nur zum Schaden für die Wehr auswirken könnte. Wenn das Wort „Verein“ bemängelt wird, so ist dem entgegenzuhalten, daß nach dem deutschen BGB unter „Juristische Personen“ folgende Rechts-subjekte außer dem Menschen zusammengefaßt werden:

- privatrechtliche Vereine,
- privatrechtliche Stiftungen,
- juristische Personen des öffentlichen Rechts.

Das Wort „Verein“ hat sonach im weiteren Sinne des Wortes einen anderen Charakter, als er ihm im allgemeinen beigelegt wird.

Der Präsident:  
ges. Müller.

## Mitwirkung der anerkannten Feuerwehren bei der Strafverfolgung

Von O. Vogel, Reg. Rat i. R. u. Lehrer an der Feuerweherschule Kurmark

Durch das Gesetz betr. das Feuerlöschwesen vom 15. 12. 1933 sind die anerkannten freiwilligen Feuerwehren in eine „kommunale Polizeirexekutive besonderer Art“ umgewandelt und damit in den Staatsorganismus eingegliedert. Die anerkannten Berufsfeuerwehren führen die Bezeichnung „Feuerlöschpolizei“.

Bei den freiwilligen Wehren handelt es sich um eine Vereinigung, deren Mitglieder sich freiwillig und ehrenamtlich zur Gefahrenbekämpfung zusammengeschlossen haben, ohne daß sie, im Gegensatz zu den Angestellten und Beamten der Gemeinden, in einem festen Verhältnis zur Gemeinde oder zum Staate stehen. Obgleich sie gelegentlich, wenn auch im Auftrage des Ortspolizeiverwalters, amtlich tätig werden und derjenige, der sich ihrer amtlichen Tätigkeit widersetzt, von Staats wegen zur Rechenschaft gezogen wird, sind sie — trotz ihrer Zugehörigkeit zu der „kommunalen Polizeirexekutive besonderer Art“ — doch nicht Beamte im gewöhn-

lichen Sinne, denn sie unterliegen nicht der Beamtengesetzgebung und können unter anderem auch nicht disziplinarisch bestraft werden, wie es sonst bei dem Beamten der Fall ist, wenn er Amtspflichten verletzt. Darüber hinaus sind sie — abgesehen von den als Hilfspolizeibeamte bestellten Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren — auch keine Beamten im Sinne des NSStGB, da sie nicht mit der Wahrnehmung von Funktionen öffentlich-rechtlicher Art betraut sind, in keinem Gewaltverhältnis zum Reich, Land oder einer Gemeinde stehen und also auch nicht im weitesten Sinne als im unmittelbaren Dienst des Reiches oder der Länder stehende Personen angesehen werden können. Sie sind lediglich Vollzugsorgane ihrer Feuerwehrorganisation. Daher finden die Bestimmungen des NSStGB, § 331 (Bestechung), § 341 (unberechtigte Festnahme) und § 342 (Hausfriedensbruch) während der Ausübung des Dienstes an der Brand- oder Katastrophenteile auch keine Anwendung auf sie. Dagegen

wäre eine Festnahme unter Umständen eine Amtsanmaßung. Wohl aber kommt den nicht bestätigten Mitgliedern der anerkannten Wehren der § 22 P.O. zugute, auf Grund dessen sie im Dienste ein Recht zum Betreten von Grundstücken usw. haben.

Anders verhält es sich mit den von der Polizeiaufsichtsbehörde als Hilfspolizeibeamte bestätigten Mitgliedern der anerkannten Wehren und Berufsfeuerwehren. Durch die Übertragung von Dienstverrichtungen öffentlich-rechtlicher Natur, die aus der Staatsgewalt abzuleiten sind und der Verwirklichung staatlicher Zwecke dienen, kann die Beamten-eigenschaft begründet werden (s. Ebermeyer, RStGB, § 859, Anm. 8). Hiernach macht die Bestätigung gemäß § 13 P.O. den Feuerwehrangehörigen zum Beamten im Sinne des § 359 RStGB, so daß z. B. auch § 331 (Bestechung) auf ihn Anwendung findet, wenn er für eine in sein Amt einschlagende Handlung Geschenke oder andere Vorteile annimmt, fordert oder sich versprechen läßt. Diese Auffassung kommt auch in einem Urteil des OLG. Stettin vom 28. 11. 1935 zum Ausdruck. Dort ist ausgeführt, daß der Landrat als unmittelbare Polizeibehörde des als Organ des Landrats bestellten und als Hilfspolizeibeamten bestätigten Kreisfeuerwehrführers, der während der Ausübung des Dienstes beleidigt wurde, zur Stellung des Strafantrags nach § 196 RStGB. berechtigt ist, und zwar selbst dann, wenn sich die beleidigende Äußerung auf das Privatleben des betreffenden Feuerwehrführers bezog.

Die Angehörigen der freiwilligen Feuerwehren haben nach § 2 des P.O. die Gefahren zu bekämpfen, die der Allgemeinheit oder dem einzelnen bei Schadenfeuern drohen. Die Fassung dieser Bestimmung läßt erkennen, daß sich die Tätigkeit des Feuerwehrmannes an der Brandstelle nicht darauf beschränken kann, die Feuerstätte in Tätigkeit zu setzen, sondern daß er — allerdings unter bestimmten Voraussetzungen — alle mit den Vöschanstalten eng zusammenhängenden polizeilichen Maßnahmen, wie Abperren der Brandstelle, Beseitigung von Störern usw., treffen muß, um bereits eingetretene oder drohende Gefahren — nicht nur Feuers-, sondern auch Explosions-, Einsturzgefahr usw. von der Allgemeinheit oder einzelnen mit Erfolg abzuwehren. Das ergibt sich auch aus der Begründung zu den §§ 1 und 2 P.O., in der gesagt ist:

„In allen Ortspolizeibezirken muß eine gut ausgebildete und den örtlichen Verhältnissen entsprechend ausgerüstete Feuerwehr vorhanden sein, die als Organ des Ortspolizeiverwalters die diesem gemäß § 14 P.O. obliegenden Aufgaben, soweit sie Feuersgefahren betreffen, wahrzunehmen haben.“

Zu den Gefahren, denen die Polizei nach § 14 P.O. zu begegnen hat und die als das öffentliche Interesse berührend in ihren Aufgabekreis fallen, gehört unter anderem die Verhütung strafbarer Handlungen; es macht dabei keinen Unterschied, ob eine Strafverfolgung nur auf Antrag möglich ist. Durch jede strafbare Handlung wird die öffentliche Ordnung gestört und die öffentliche Sicherheit gefährdet. Die Pflicht zum Einschreiten ist hier der Polizei (bei Feuersgefahr also auch der anerkannten Wehr) nicht nur im Interesse der Allgemeinheit, sondern auch im Interesse des einzelnen auferlegt.

Außer der Gefahrenabwehr haben die Polizeibehörden nach § 14 Abs. 2 auch diejenigen Aufgaben zu erfüllen, die ihnen durch Gesetz besonders übertragen sind. Hierher gehört die Verfolgung bereits begangener strafbarer Handlungen, die zwar grundsätzlich Sache der Justiz ist, bei der aber Polizeibehörden auf Grund der St.P.O. und des Gerichts-Verfassungsgesetzes mitzuwirken haben. Diese Unterstützung der Strafrechtspflege durch die Polizei ist vom Reichsgericht als Ausfluß der gesetzlich anerkannten Obliegenheit der Polizei, die nötigen Anstalten zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit zu treffen, bezeichnet. Gehört nun die Verfolgung strafbarer Handlungen zur Aufgabe der Polizei, so trifft dies unter gewissen, unten angegebenen Voraussetzungen auch auf die im Auftrage des Polizeiverwalters an der Brandstelle tätig werdende anerkannte Wehr zu. Ihr polizeiliches Einschreiten kann sich von verschiedenen rechtlichen Gesichtspunkten rechtfertigen. Entfernt sie beispielsweise Brennmittel oder Explosivstoffe, die von dem Brandstifter in der Nähe der Brandstelle gelagert wurden, um eine schnelle Ausbreitung des Feuers zu erreichen, so beseitigt sie eine Gefahr nach § 14 P.O. und sichert gleichzeitig Beweismittel im Sinne der Strafprozedur. So wird in vielen Fällen die den anerkannten Wehren aufgetragene Gefahrenabwehr zugleich die Verfolgung einer bereits begangenen strafbaren Handlung in sich bergen und praktisch nicht voneinander zu trennen sein.

Die Mitwirkung der Wehren bei der Strafverfolgung ist aber auch von maßgebender Stelle verlangt, wie aus den für die Dienstvorschriften der Wehren aufgestellten Festsetzungen, die in einem für das Reich gültigen Hunderlah des RuPrWdZ. v. 29. 5. 35 (WBlZ. S. 745) veröffentlicht sind, hervorgeht. Es muß deshalb als Recht und Pflicht der Angehörigen der Feuerwehr angesehen werden, bei der

Strafverfolgung an der Brandstelle mittätig zu sein. In dem Erlaß ist gesagt:

„Der Ermittlung der Brandursachen ist mehr als bisher Beachtung zu schenken. Die Wehrmänner sind über die Notwendigkeit und die Eigenart der Brandermittlung aufzuklären.“

Der leitende Feuerwehrführer auf der Brandstelle hat vor Verlassen der Brandstelle Ermittlungen über die Brandursache anzustellen sowie Aufzeichnungen über die Eigenarten und den Verlauf des Brandes zu fertigen.

Die Brandwache ist verpflichtet, sich der mit der Feststellung der Brandursache beauftragten Person für deren Arbeiten zur Verfügung zu stellen. Zweckmäßig ist es deshalb, daß für die Brandwachen die Feuerwehrmänner bestellt werden, die zuerst an der Brandstelle waren. Der Wachthabende hat sich von dem leitenden Führer der Brandstelle Anweisungen über sein Verhalten gegenüber der Brandermittlung geben zu lassen.“

Selbstverständlich darf aber die Wehr durch die Mitwirkung bei der Brandermittlung nicht von ihrer eigentlichen Aufgabe abgelenkt werden; ihre ureigene Aufgabe ist und bleibt die Gefahrenabwehr und die Verhütung von Schadenfeuern. Soweit sie ihr Raum läßt oder mit der Strafverfolgung eng verbunden ist, soll sie aber bei letzterer mitwirken. Wenn sich ihr Aufgabekreis auf diesem Gebiet auch nicht mit Sicherheit abgrenzen läßt, so ist es doch im Interesse einer reibungslosen Zusammenarbeit mit der Ermittlungsbehörde angezeigt, sich auf diejenigen Feststellungen zu beschränken, die sie im Interesse der Vöschanstalten usw. ohnehin treffen muß. Deshalb sollte sich ihre Tätigkeit auf dem Gebiete der Strafverfolgung grundsätzlich auf die Beantwortung folgender Fragen beschränken:

1. Liegen sich an der Brandstelle Vorbereitungen irgend welcher Art erkennen, die auf eine vorsätzliche Brandstiftung hinweisen (Verstellen der Eingänge, Desfenen der Fenster, Abblenden des Lichtscheinens u. ä.)?
2. Wo befinden sich der oder die Zündstellen, Brandherde, Feuerquellen und Brandausbruchstellen? Wie war die Zusammensetzung der Brandherde und ihre Verbindung untereinander?
3. Zeigte der Anfangsbrand besonders auffallende Erscheinungsformen und entsprach der Verlauf des Feuers nicht dem eines normalen Schadenfeuers? (Explosion an explosionsfähigeren Orten, plötzliche Ausbreitung des Feuers über das ganze Anwesen, Ausstreuen von Stichelammen usw.)
4. Wurden an der Brandstelle Spuren und Gegenstände festgestellt und gesichert, die auf die Tat oder den Täter hinweisen? Oder fehlten Spuren, die nach Lage der Sache hätten vorhanden sein müssen (Knochen, Möbel an verschiedenen Orten ohne Verbrennungsspuren usw.)?
5. Gab das Aussehen oder Verhalten des Brandgeschädigten oder anderer Personen Anlaß zu einem Verdacht gegen sie?
6. Woher kam der Funke, die Flamme oder die Wärme, die den Stoff (ganz gleich, ob festen, flüssigen, staub- oder gasförmigen) in Brand setzte?
7. Wie und auf welchem Wege geriet der Funke an den Stoff? (Offene Tür, Fenster, Luke, Briefkastenschlitz usw.)
8. Wurde der Funke absichtlich dort hingebracht oder war Fahrlässigkeit die Ursache?
9. Wenn ja, wer war der Schuldige?
10. Welche Tatsachen sprechen dafür?
11. Ist die behauptete Ursache überhaupt technisch möglich oder wahrscheinlich? Eine Frage, die am besten der technisch vorgebildete Feuerwehrführer beantworten kann.

Könnte sich z. B. der Kohlenstaub nach Art, Menge, Lagerungsstelle, -höhe, -zeit und Temperatur von selbst entzünden oder war eine Wärmemitteilung (Defen, Sonne, Stichelamme, Funke usw.) zur Inbrandlegung erforderlich? Liegen die Voraussetzungen für die Explosion (eines luftschwebenden Gemisches) vor?

Diese und weiter etwa notwendige Fragen an die Wehrmänner zu richten, bestehen in der Regel auch keine Bedenken, weil für die Wehrangehörigen nach den Festsetzungen der Musterdienstvorschrift — wie eingangs angedeutet — Schweigepflicht besteht und ein als Hilfspolizeibeamter bestätigtes Mitglied überdies Gefahr läuft, bei Verletzung der Schweigepflicht wegen Bruchs des Amtsgeheimnisses bestraft zu werden.

Wie bereits eingangs erwähnt wurde, soll sich die anerkannte Wehr grundsätzlich darauf beschränken, im Auftrage des Ortspolizeiverwalters diejenigen Gefahren zu bekämpfen, zu deren Abwehr technische Mittel erforderlich sind. Darüber hinausgehende polizeiliche Maßnahmen zu treffen, legt voraus, daß

- a) die zuständige Polizei nicht anwesend oder sonst verhindert ist, einzugreifen und
- b) das Feuerwehrmitglied, das dem Publikum gegenüber in ein Befehlsverhältnis tritt, von der Polizeiauf-

sichtsbehörde bestätigt, also Hilfspolizeibeamter ist, oder aber

- c) es sich um ein Eingreifen der Wehrmitglieder bei Notwehr, Notstand oder Nothilfe handelt; in diesen Fällen sind auch nichtbestätigte Wehrmitglieder zum Eingreifen berechtigt. (S. a. Hilfeleistungspflicht bei gemeiner Gefahr oder Not, § 330 c StGB.).

In diesem Zusammenhang sei noch auf den für das Reich gültigen Runderlaß des RuPrMdA. v. 15. 3. 1936 (RMBl. S. 375) hingewiesen, der Klarheit über die Befehlsführung usw. bei großen Bränden und Katastrophen schafft. Bezüglich der Brand- und Katastrophenursachenermittlung befragt er unter Ziffer VII, daß die endgültigen Ermittlungen der Ursache der Katastrophen die Kriminalpolizei, in Orten ohne staatliche Kriminalpolizei die Gemeindevollzugs-polizei, soweit eine solche nicht vorhanden ist, die Gendarmerie führt.

Wenn damit auch zum Ausdruck gebracht ist, daß die Verantwortung für die Ursachenermittlung bei der Polizei liegt, so ist damit keineswegs beabsichtigt, die Mitarbeit der Wehren bei den Ermittlungen etwa zu beschränken oder ganz auszuschalten. Die betr. Bestimmung sagt ja ausdrücklich, daß die Polizei die „endgültigen“ Ermittlungen führt, nicht aber, daß sie die Ermittlungen von Anfang an allein führt und sie niemand dabei unterstützen dürfte. Es hieße das Kind mit dem Bade ausschütten, wenn man die nicht

selten wertvollen, ja für die Untersuchung manchmal entscheidenden Beobachtungen und Erhebungen der Wehr während der ihr zugewiesenen Tätigkeit an der Brandstelle unbeachtet lassen wollte. Es ist vielmehr zu erwarten, daß jede Untersuchungsbehörde diese sachmännische Unterstützung begrüßen und sich die Mithilfe der Wehren bei ihrer nicht leichten Aufgabe sichern wird. Nur so wird es möglich sein, einen der gefährlichsten Volkschädlinge, den Brandstifter, mit Erfolg zu bekämpfen und unser schwer ringendes Volk vor Schaden zu bewahren. Sofortige Feststellung und strenge Verurteilung des Brenners ist stets die beste Vorbeugung gewesen und sie wird es auch in Zukunft bleiben.

Anmerkung: S. auch D. Vogel „Wegweiser durch das Feuerlöschgesetz“, Kameradschaft-Verlagsgef., Berlin W 35, Flottwellstr. 3) (Preis 2,50 R.M.).

<sup>1)</sup> Abgesehen von den in der Mustererkundung für freiw. Feuerwehren festgef. Vertragsstrafen, denen sich die Mitglieder freiwillig unterwerfen.

<sup>2)</sup> Dasselbe dürfte auch für § 353 b gelten, obgleich die F.W.-Mitglieder durch Handschlag verpflichtet sind (allerdings vom Wehrführer) und in der Satzung ausdrücklich Schweigepflicht gefordert wird.

<sup>3)</sup> Neuerdings auch § 353 b — Bruch des Amtsgeheimnisses.

## Gasschutz-Aufgaben der Feuerwehren

Die allgemeine Erkenntnis, daß in einem Zukunftskriege die neue Luftwaffe Gasgefahren auch für die Zivilbevölkerung in Stadt und Land mit sich bringen wird, führt zunehmend zu energischen Vorbeugungsmahregeln. In allen Ländern beginnt man daher, mehr oder minder umfangreich den Gasschutz schon in Friedenszeiten auszubauen. Es ist nabeliegend, daß die freiwilligen und Berufsfeuerwehren als schon bisher wichtigste Organisation zur Bekämpfung ähnlicher Gefahren nunmehr überall auch besonders für den Gasschutz ausgebildet werden. Natürlich ist die Form der Organisation und Ausbildung noch im Fluß. Bei dieser Sachlage verdient die internationale Entwicklung der wichtigsten Schutzmaßnahmen allgemeine Beachtung.

Ueber den Stand des Gasschutzes bei der Feuerwehr in der Tschechoslowakei läßt sich auf Grund eines Vortrages von Prof. Dr.-Ing. A. Parma als Obmann der dortigen Chemischen Kommission des Feuerwehverbandes folgendes Bild geben: Dieser Verband hat dort im Jahre 1930 die „Chemische Kommission“ als Glied der „Technischen Kommission“ errichtet und ihr folgende Aufgaben überwiesen:

Feuerwehr-Gasschutz,  
Feuerlösch-Apparate,  
Schutzanzüge,  
Mitwirkung der Feuerwehren beim zivilen Luftschutz,  
Feuerfichere Imprägnierungen,  
Technische Nothilfe und  
Gesundungsmaßnahmen gasverseuchter Gebiete.

Die Chemische Kommission hat zunächst in jedem Bezirk ihres Landes einen Gau-Referenten ernannt. Dieser war einerseits Verbindungsglied zwischen der Zentrale und den verschiedenen Feuerwehren seines Bezirks, andererseits ist er das Organ der Chemischen Kommission, um die ihm von dieser auferlegten Aufgaben durchzuführen. Der chemische Referent führt die Aufsicht über die Ausrüstungen wie: Gasmasken, Rettungs-Apparate, Wäch-Apparate usw. Außerdem veranstaltet der Referent Fachvorträge, übt beratende Tätigkeit aus und führt Statistik.

Für den Ausbau des zivilen Luftschutzes hat die Feuerwehr dank ihrer technischen Ausbildung und Ausrüstung in der Tschechei die leitende Stellung bekommen. Bei verschiedenen Fragen, die den Feuerwehr-Gasschutz betreffen, wird dabei auch auf Friedensverhältnisse Rücksicht genommen.

Die Praxis hat nun gelehrt, daß zwei Vortragsstunden über Gasschutz, die regelmäßig im Stundenplan der Feuerwehr-Gauschulen der Tschechei eingefügt waren, durchaus nicht genügen, um die Gau-Referenten mit den nötigen theoretischen Grundlagen vertraut zu machen. Diese kurze Zeit genügt auch vor allen Dingen nicht zu praktischen Übungen in der Gaskammer usw. In Vorträgen dieser

(Nachdruck verboten.)  
Art kann man den Teilnehmern nur Grundbegriffe und Bedeutung des Gasschutzes übermitteln. Für die Gau-Referenten sind daher besondere Kurse veranstaltet worden. Da hierzu Lehrmittel, Sammlungen, Apparate, Laboratorien, Gaskammer usw. nötig sind, hält man nun diese Kurse auf der Montanistischen Hochschule zu Příbram ab. Hier im Institut für Grubenbewetterung sind alle Hilfsmittel verfügbar. So ist z. B. die Gaskammer mustergerüstig eingerichtet, da sie durch einen besonderen Verschluss bei plötzlicher Gefahr rasch geöffnet werden kann. Außerdem hat die Gaskammer elektrische Beleuchtung, Ventilation und andere Zweckeinrichtungen. Diente diese Kammer für Gasprüfungen hauptsächlich zur praktischen Ausbildung der Hörer des Rettungswesens der Bergwerke, so wird nunmehr auch den Feuerwehren dieses Ausbildungsmittel zugänglich gemacht. Hierbei behandeln die Vorträge und praktischen Übungen folgende Gebiete:

1. Tag: Körperliche Grundlagen des Atmens; schädliche Bestandteile der Luft; Einteilung der Gasschutzgeräte; Grundlagen der Filterapparate.
2. Tag: Gasmasken und deren Filter. Prüfung der Geräte und ihre Erhaltung. Gerätewahl. Praktische Übungen in der Gaskammer und im Laboratorium. Feuerlöschapparate. Kampfstoffe und Fragen des zivilen Luftschutzes.
3. Tag: Grundzüge des Feuerwehr-Gasschutzes. Samarterwesen und Gasschutz. Künstliche Atmung. Wiederbelebung- und Inhalationsapparate. Praktische Übungen im künstlichen Atmen.

Die Teilnehmer des Kuriums befahren zum Schluß die Silbergruben auf Birkenberg. In dieser tiefsten Grube Europas mit einer größten Tiefe von 1450 m werden weitere Kenntnisse über Gasschutzgeräte, Feuerlöschapparate usw. vermittelt. Damit der Zweck der Unterweisung sicher erreicht wird, ist die Zahl der Kuriumsteilnehmer auf 30 beschränkt. Diese Ausbildung hat so großes Interesse gefunden, daß auch viele Professoren, Ingenieure, Fachlehrer, Apotheker, Drogisten usw. daran teilnehmen.

Gleich zu Beginn der Kurse haben sich auch die weiblichen Mitglieder der Feuerwehren für die Abhaltung besonderer Gasschutzkurse für ihre Leiterinnen eingestellt. Diesem Wunsch ist entsprochen worden. Die Teilnahme hat sich dabei nicht nur auf die Vorträge, sondern auch auf die praktischen Übungen erstreckt.

Jeder Kursteilnehmer erhält eine Bescheinigung. Auf diese legen die Behörden bei der Vergabung von Konzessionen kein Verbot von Gasschutzmasken und bei der Ernennung von Kommandanten für den zivilen Luftschutz Wert.

Die von der Chemischen Kommission übernommene Kontrolle der an die Feuerwehren gelieferten Gasmasken und Filter hat sich in der Tschechei bewährt und Bürgschaft für sachgemäße Ausführung der gelieferten Fabrikate gegeben. Diese Kontrollen haben sich dort auch darum als nötig erwiesen, weil wiederholt direkt lebensgefährliche Bauarten der Gasmasken und ihrer Filter festgestellt werden konnten.

Schließlich hat sich die Organisation des chemischen Dienstes als wertvoll für die Vervollkommnung der Ausrüstung und der Ausbildung der Feuerwehren zur Erhöhung ihrer schnellen und nachhaltigen Wirksamkeit bei manigfachen modernen Hilfsaufgaben als recht vorteilhaft erwiesen.

Ingenieur P. Max Grempe.

### Terminkalender

5. und 6. Juni 1937: 75jähriges Jubiläum der Freiw. Feuerwehr Kehl mit Kreisstagung und Kreisappell des Kreises VI (Offenburg).

12. und 13. Juni 1937: 75jähriges Jubiläum der Freiw. Feuerwehr Biesental.

26. und 27. Juni 1937: 90jähriges Jubiläum der Freiw. Feuerwehr Eppingen.

## Die Brandkatastrophe im Karlsruher Theater

Am 28. Februar waren neun Jahrzehnte dahingegangen seit dem Brande des Karlsruher Hoftheaters. Es war eine der fürchterlichsten Brandkatastrophen, die je ein deutsches Theater heimgesucht haben. Wir müssen, um die Erinnerung an dieses Unglück wachzurufen, schon die alten Chroniken aufschlagen.

Am 28. Februar 1847 sollte vor vollbesetztem Hause das Luststück „Der artistische Brunnen“ über die Bühne gehen. Alle Vorbereitungen waren getroffen und jeden Augenblick konnte sich der Vorhang öffnen. Da nahte schon das Verhängnis: Beim Ausleuchten der Gaslampen in der Hofloge gab es, ohne daß das Publikum es merkte, im Vor-

vergnügen zu leisten. Die meisten Opfer stellte man unter den Besuchern der dritten Galerie fest, es waren Handwerker, Arbeiter und Bedienstete; so zählte man unter den 63 Todesopfern allein 17 Dienstmädchen.

Am Nachmittag des 4. März bewegte sich ein unabsehbarer Trauerzug vom Rathause nach dem alten Friedhof in der Kapellenstraße, wo die Ueberreste der auf so tragische Weise ums Leben gekommenen, die man in acht Särgen untergebracht hatte, in feierlicher Weise im gemeinsamen Grab bestattet wurden.

Heute gibt von dem traurigen Geschehen des 28. Februar 1847 noch das Grabmal für die damals tödlich Verunglückten Kunde.

Das furchtbare Brandunglück wirkte sich insofern für die Menschheit segensreich aus, als die Erkenntnis von der Notwendigkeit eines zuverlässigen Feuer-schutzes vertieft und die Gründung freiwilliger Feuerwehren in Städten und Gemeinden angeregt wurde.

Die am 27. Juli 1846 gegründete Durlacher Freiwillige Feuerwehr, die bei dem Karlsruher Theaterbrand ihre Feuertaufe erhielt, erwies sich, wie wir der Geschichte des badischen Landesfeuerwehr-Verbandes von Landesfeuerwehrführer Müller-Heidelberg in der Tagungsschrift des 21. deutschen Feuerwehrtages in Karlsruhe entnehmen, als eine wohlorganisierte und gut geschulte Truppe. Ihre Ordnung und Schlagfertigkeit bildeten einen wohlthuenden Gegenlatz zu der sonst allgemein herrschenden Verwirrung, sodaß damals alle Zeitungen des Lobes voll waren über die vorzügliche Haltung der Durlacher Wehr. Die von ihr zur Bekämpfung des Feuers eingesetzte Spritze der Firma Carl Metz bewährte sich ausgezeichnet.

Wenn wir die damaligen Verhältnisse auf dem Gebiete des Feuer-schutzes und der Feuerbekämpfung mit den heutigen vergleichen, erkennen wir mit aller Deutlichkeit die gewaltigen Fortschritte der Technik und Wissenschaft. Sie haben, dank deutschem Erfindungsgeistes und deutscher Tatkraft, mit der Entwicklung nicht nur gleichen Schritt gehalten, sondern sind dieser vielfach vorausgeeilt. Wenn wir auch das ungebändigte Feuer noch immer als ein feindliches Element betrachten müssen, hat es doch wesentlich an seiner Gefährlichkeit eingebüßt, wozu nicht zuletzt auch die Heranbildung der zuverlässigen Schutztruppe unserer freiwilligen Feuerwehren wesentlich beitrug. Straffe Disziplin, militärisch-trammige Schulung und die Begeisterung des einzelnen Wehrmannes zu der freiwillig übernommenen Pflicht haben eine größten Anforderungen gewachsene Organisation geschaffen, die als vorbildlich bezeichnet werden darf. Auch die in Stadt und Land gedrungene Aufklärung hat ein Uebriges getan, um durch Verhütung von Brandfällen Volkseigentum zu schützen und zu bewahren. Daß auch weiterhin dem roten Dahn sein Unwesen geübt werde, dafür werden unsere wackeren Feuerwehren schon sorgen!



Das alte Hoftheater

zimmer eine Stichflamme. Statt nun den Dahn zur Loge zu schließen, stellte der kopflos gewordene Anzünder den Hauptdahn ab, so daß überall im Hause die Lichter erlöschten. Bei dem völligen Dunkel und durchdringenden Gasgeruch entstand im Hause begreiflicherweise große Unruhe. In der allgemeinen Verwirrung und Aufregung konnte sich kein Mensch die Ausgänge finden. Inzwischen griff der um 1/6 Uhr im Logen-Vorzimmer entstandene Brand auf die zu den Galerien führende Treppe über. Das Feuer fraß mit unheimlicher Schnelligkeit weiter und eine Viertelstunde später schlugen die Flammen auch in das Innere des Gebäudes. Greller Feuerchein brach die Finsternis und die Panik trieg aufs Höchste. Es spielten sich entsetzliche Szenen ab, fürchterliche Schreie drangen nach außen. In unbeschreiblichem Gedränge strebte man den Türen zu, die bald verstopft waren. Viele Menschen stürzten sich von der oberen Galerie in die zweite und von da in das Parterre. Die einzige Möglichkeit, ins Freie zu kommen, war schließlich noch der Weg über Orchester und Bühne. Allein, nur wenige fanden ihn. Viele blieben mit zerichmetterten Gliedmaßen im Parterreräum liegen, andere wurden von den Herunter-springenden zertreten, wieder andere machten den vergeblichen Versuch, zu den Fenstern emporzuklettern. Es war ein entsetzlicher Kampf um das nackte Sein, der für viele ein noch schrecklicheres Ende nahm, indem sie den Flammentod erlitten oder im Qualm und Rauch ersticken mußten. Andererseits hatte mancher Theaterbesucher der rettenden Tat geistesgegenwärtiger Menschen sein Leben zu verdanken. Das nach unseren Begriffen veraltete Theatergebäude brannte bis auf den Grund nieder. Nach Schluß der Vorbereitungen (damals spielte noch der Feuerreimer eine Rolle) enthielt sich an den folgenden Tagen bei den Aufräumarbeiten die ganze Größe der furchtbaren Tragödie. Man fand bis zur Unkenntlichkeit verstümmelte und verkohlte Leichen. Die Unglücklichen mußten sich zum Teil so aneinander festgeklammert haben, daß sie förmliche Anäuel bildeten.

Insgesamt hat der Karlsruher Theaterbrand 63 Tote und viele Hunderte Verletzte gefordert. Ein Großteil der Verunglückten, unter denen sich alle Stände und Lebensalter befanden, war von auswärts gekommen, um sich durch den Theaterbesuch ein Sonntag-



Die Brandkatastrophe (DNB-Heimatbilderdienst)



### Auch Englands Feuerwehr bereitet sich für Luftangriffe vor.

Ganz England steht im Zeichen der Abwehrmaßnahmen im Falle eines Krieges. Auch die Feuerwehr trifft ihre Vorbereitungen und stellte Versuche an, wie sie ihre Löscharbeiten durchführen kann, falls die Wasserleitungsrohre durch Fliegerangriffe zerstört sein sollten. Zu diesem Zweck wurden transportable Bottiche hergestellt, die mit Themswasser gefüllt werden können und die Zuleitung des Löschwassers auf mehrere Kilometer Entfernung gestatten.

(Associated-Press-M.)

## England baut den Luftschutz aus

200 000 Feuerwehrleute werden ausgebildet

Die Vorsorge gegen Fliegerangriffe und ihre Folgen wird in allen Staaten mit gesteigerter Intensität betrieben. Wie in Deutschland, so ist auch anderwärts die Feuerwehr als besonders wichtiger Faktor in die Abwehrmaßnahmen einbezogen, wie bei uns kommt ihr auch im Ausland eine besondere Verantwortung zu.

So wird aus England gemeldet, daß dort das britische Innenministerium im Zuge der allgemeinen Maßnahmen zur Luftabwehr die Aufstellung eines zusätzlichen Feuerwehrcorps von 200 000 Mann gefordert hat. Wichtigste Aufgabe dieser Feuerwehrruppe ist die Bekämpfung der durch Fliegerbomben verursachten Brände.

Dem großzügigen Plan zufolge sollen Englands belebte Flächen in vier Gruppen eingeteilt werden. Die Feuerchutzmaßnahmen werden entsprechend dem bestehenden Gefahrenrisiko Anwendung finden. Nach Ansicht der Fachleute dauert die Ausbildung eines erstklassigen Feuerwehrmanns drei Monate, vorausgesetzt, daß er sich wöchentlich einmal abends einer 2-stündigen Übung unterzieht. Man geht bei den Abwehrmaßnahmen von der Tatsache aus, daß ein modernes Kampflugzeug bis zu 1000 Brandbomben mit sich führt. Bei dieser Anzahl liegt die Gefahr vieler Brände greifbar nahe, und man rechnet, daß für Groß-London allein 20 000 zusätzliche Feuerwehrleute erforderlich sind, um im Ernstfalle einzuschreiten.

Bei den Anwärtern muß es sich um körperlich taugliche Männer handeln, die allen Situationen gewachsen sind. Zur Beschaffung der Ausrüstung wird jedem Freiwilligen ein Betrag von 3 Pfund (ca. 38 Mark) und weitere 3 Pfund eingeräumt.

Hilfsfeuerwehrationen werden in allen Feuerbezirken Großbritanniens neu eingerichtet werden. Die neuen Stationen sollen mit den neuesten technischen Bekämpfungsmitteln ausgestattet werden. Ein weitverzweigtes Patrouillen-system wird dafür sorgen, daß jede einzelne Straße unter ständiger Bewachung steht. Diese Patrouillen sollen motorisiert und mit vollständigen Feuerwehrgeschützen versehen werden, um kleinere Brände selbst löschen zu können. Bei Feuersbrünsten größeren Ausmaßes werden natürlich die schweren Löschzüge der Zentralstationen alarmiert werden. Darüber hinaus ist die Errichtung zahlreicher Feuerposten mit Handlöschgeräten geplant. Diese Posten sollen an besonders gefährdeten Punkten stationiert werden.

Bei der Rekrutierung der Feuerwehrleute hat man die Jahrgänge zwischen 25 und 50 Jahren im Auge. In erster Linie sollen ehemalige Spritzenleute und frühere Polizisten herangezogen werden, wenn diese noch die physischen Voraussetzungen für den anstrengenden Dienst erfüllen. Im übrigen sollen die einzelnen Feuerwehrationen geeignete Kräfte für den Hilfsdienst selbst heranbilden. Die Maßnahmen erstrecken sich auch auf Frauen. Wenn diese auch nicht für den aktiven Löschdienst herangezogen werden, so sollen sie doch Hilfsarbeit leisten, beispielsweise als Feuermelderrinnen und tätige Helferinnen bei Rettungsarbeiten.

Neben dem eigentlichen Feuerwehrdienst werden noch zahlreiche Hilfskräfte notwendig sein. Hierbei wird an erster Stelle an Wachmänner, Telefonistinnen, Elektriker, Lastwagenauffeure und Radfahrer gedacht, die alle eingesetzt werden, um im Ernstfalle die Aufrechterhaltung der Telegraf- und Telefonverbindungen zu gewährleisten. In der amtlichen Verlautbarung heißt es, daß die im Frieden gegen Feuergefahr am besten geschützten Bezirke, im Falle eines Krieges am meisten gefährdet seien. Das klingt paradox, entspricht aber durchaus den Tatsachen, wenn man sich vergegenwärtigt, daß gerade die dichtbesiedelten Gebiete über muster-gültige Feuerchutzeinrichtungen verfügen, daß aber dieselben Gebiete im Kriegsfalle viel mehr den Bomben ausgesetzt sind als beispielsweise ländliche Bezirke.



### Feuerlöschzüge in Grün

Durch einen Runderlaß des Reichsführers SS. und Chef der deutschen Polizei werden die Feuerlöschfahrzeuge, die bisher roten Anstrich hatten, in ihrer Farbe den Polizeifahrzeugen angeglichen. Die Fahrzeuge der Feuerlöschpolizei werden in Zukunft grünen Anstrich erhalten und werden auch nicht mehr wie bisher ein Stadtwappen, sondern das Hoheitszeichen der Polizei führen.

## Wieder eine furchtbare Brandkatastrophe

900 Menschen verbrannt, erstickt oder zu Tode getrampelt

Am 14. und 15. Februar d. J. durchliefte von Tokio aus folgende Mitteilung den Aether und die Zeitungen der Welt:

Im chinesischen Theater der mandchurisch-koreanischen Grenzstadt Antung brach ein Brand aus, der bisher etwa 700 Tote gefordert hat. Mehr als 200 Personen werden vermisst. Die Zahl der Verletzten ist unübersehbar. Die Opfer sind meist Frauen und Kinder, aber auch viele Helfer aus Militär und Polizei.

Das schreckliche Unglück entstand durch fahrlässiges Umgehen mit einer offenen Kerze hinter der Bühne. Die Bühnendekorationen fingen Feuer, das auf die hölzernen Galerien und sehr bald auf das ganze Holzgebäude und etwa 50 anliegende Häuser übergriff.

Es ereigneten sich furchtbare Szenen, da die 1500 Besucher, die aus Anlaß des chinesischen Neujahrs gekommen waren, in wilder Flucht die Ausgänge verperrten, wobei Frauen und Kinder erstickten oder zertrampelt wurden. Polizei und Militär sperrte die Stätte des Grauens ab, nachdem Dach und Galerien eingestürzt waren und jede weitere Rettung aus dem Flammenmeer unmöglich wurde.

Beim Lesen dieser Nachricht packte einem das Grauen. Sie stößt bei uns zugleich aber auf Kopfschütteln, denn derartige Theaterbrandkatastrophen kennt man bei uns, Gott sei Dank, nicht mehr.

Theater in China — nur die wenigsten Europäer können sich davon eine Vorstellung machen. Meistens sind es Wandertruppen, die Vorstellung geben. Ein primitives Gebäude aus Bambusgerüst und rohen Holzbalken wird errichtet. Überall liegen Matten umher, dazu Lampen, die das Innere eines solchen Theaters notdürftig beleuchten. Notausgänge, Feuerlöschmaßnahmen — ja selbst die primitivsten Handfeuerlöcher, kennt man nicht! Aber ungeniert zünden sich die Besucher ihre Pfeifen und Zigaretten an, unbesorgt werfen sie die noch glimmenden Zündhölzer auf die trockenen Bambusmatten, auf denen die Chinesen, wie die Vöckelheringe zusammengepackt, mit der ganzen Familie hocken. Sie haben sich häuslich niedergelassen; denn die Theateraufführungen dauern meist acht Tage lang — Tag und Nacht! Nur die Schauspieler wechseln sich ab — das Publikum bleibt dasselbe. Man kann ja zwischendurch immer ein Nickerchen auf der Matte machen.

Am 25. Mai 1845 sollte sich in solch einem chinesischen Wandertheater, das seinen primitiven Bambusbau in Kanton aufgeschlagen hatte, die furchtbarste Brandkatastrophe ereignen, die die Weltgeschichte im Theaterleben kennt. Zu Ehren des chinesischen Kriegsgottes Kuan Yu hatten die Schauspieler ihr Theater aufgebaut. Ein riesiger Bambusbau für 4000 Personen, dazu eine Menge Buden für Zauberer und Gaukler und für die Schauspieler, die gerade nicht bei der Vorstellung beschäftigt waren. Das Theater war bis auf den letzten Platz besetzt. Man spielte schon den dritten Tag, am 25. Mai war der Höhepunkt. Zu Ehren des Kriegsgottes Kuan Yu hatte man mitten auf der Bühne einen Opferaltar eingerichtet, auf dem eine offene Flamme züngelte. 4000 Menschen sahen begeistert auf diese züngelnde Flamme. In starren Masken, mit wundervoll gezeichneten Kostümen bewegten sich die Schauspieler auf der Bühne. Auch die Frauenrollen wurden nur von Männern dargestellt, denn seit dem Tag, als sich einmal ein „Sohn des Himmels“, der chinesische Kaiser Chiang-Lung, in eine Schauspielerin verliebt und sie geheiratet hatte — zum Unglück für sein Land —, war es verboten, Frauen auf die Bühne zu bringen. Das Publikum klatschte freudig begeistert, als der böse Dämon von dem tapferen Ritter besiegt wurde. Aber der böse Dämon rächte sich — auf furchterliche Weise. Als der Schauspieler von der Bühne abtreten wollte, rief er mit seinem steifen Kostüm an einen Bambusschirm. Dieser fiel um, stürzte auf den Opferaltar, wo die züngelnde Flamme ihn sofort in Brand setzte.

Der Bambusschirm brennt lichterloh — umherliegende Matten fangen Feuer! Mit tierischem Schrei stürzen die Schauspieler von der brennenden Bühne. Sie lassen die

Bühnen für offen, der Zugwind peitscht die Flammen auf — in wenigen Sekunden steht der ganze Theaterbau in Flammen! 4000 Menschen im Flammenmeer — und nur ein Ausgang! Eine Panik bricht aus, die nicht zu beschreiben ist. Alles drängt zur einzigen Tür, rücksichtslos wird alles niedergetrampelt! Im Nu hat sich vor der Ausgangstür ein Berg von Leichen gebildet, der auch noch diesen Ausweg verstopft! In weniger als drei Stunden war das gesamte Theater mit allen umliegenden Buden ein Schutthaufen.

Furchtbar war die Brandkatastrophe dieses Theaters in Kanton. Ueber 2000 verkohlte Leichen holte man unter den Trümmern hervor. Die meisten waren nicht zu identifizieren. Ganze Familien waren umgekommen! Die größte Theaterbrandkatastrophe, die die Weltgeschichte kennt!

Dies geschah vor 90 Jahren. Aber die Theaterverhältnisse besserten sich nicht. Immer wieder brannten in China Wandertheater ab und forderten Menschenopfer. In Peking brannte 1850 ein Wandertheater nieder und über 1000 Menschen verloren ihr Leben. 1871 forderte in Shanghai ein Theaterbrand 900 Leichen, 1872 war Tientsin der Schauplatz einer Katastrophe, die 700 Menschenleben forderte! Erst vor zwei Jahren, im März 1935, kostete ein Theaterbrand bei Tientsin 20 schaulustigen Besuchern das Leben. Und heute? Wieder durchliefte eine Nachricht den Aether: 900 Menschen beim Theaterbrand in Antung umgekommen! Das Wandertheater blüht in China — und mit ihm blüht dort die Gefahr der Theaterbrandkatastrophen, die in Europa gottlob ausgeschlossen sind.

Die Geschichte kennt unzählige Theaterbrände. Ein Statistiker hat ausgerechnet, daß allein in dem Vierteljahrhundert zwischen 1860 und 1885 nicht weniger als 446 Theater niederbrannten. Unter dem Eindruck solcher Zahlen ist es kein Wunder, daß der berühmte französische Gelehrte Verthelet am 12. Mai 1887 als Unterrichtsminister eine Anfrage über die Opéra Comique mit den pessimistischen Worten erwiderte: „Da alle Theater einmal brennen, können wir wahrscheinlich annehmen, daß auch die Opéra Comique eines Tages brennen wird...“ Was prompt vierzehn Tage später geschah!

„Alles gerettet!“ so lauteten die historisch gewordenen Worte des ersten Polizeiberichts über den Ringtheaterbrand am Abend des 8. Dezember 1881 in Wien. Ein großer Teil der Theaterbesucher hatte sich ins Freie retten können. Dann waren die Treppen plötzlich leer. Also nahm man an, daß sich niemand mehr im Theater befände, eine Annahme, die im Polizeibericht sofort amtliche Gewissheit wurde. Eine halbe Stunde später aber stürzte ein Sicherheitswachtmann mit allen Zeichen des Entsetzens herbei und meldete, daß er im dritten Stockwerk durch den Qualm hindurch einen großen Haufen von Leichen gesehen hätte. Bis Mitternacht wurden 140 Todesopfer geborgen. Es dauerte dann aber Wochen, bis endgültig festgestellt wurde, daß insgesamt 396 Menschen in jener Dezembernacht des Grauens umgekommen waren.

Wie bei fast allen großen Theaterbränden, waren es auch in Wien nicht die Flammen, nicht der erstickende Qualm, der die meisten Opfer forderte, sondern das Entsetzen, die Panik, die die Menschen das Unvernünftigste tun ließ, was sie in ihrer Lage tun konnten. So kommt es, daß bei Theaterbränden immer wieder Hunderte von Menschen ums Leben kommen, während zum Beispiel der gewaltige Brand, der in der Nacht zum 5. Mai 1842 in Hamburg viertausend Häuser in Schutt und Asche legte, nur 123 Menschenopfer forderte. Im Wiener Ringtheater öffneten sich die Türen nach innen, eine Tatsache, die die Rettung nicht zu erschweren brauchte. Aber die von grauenvoller Angst gelagten Massen warfen sich gegen die Türen — und gingen sich in der eigenen Falle. Denn als die, die der Tür am nächsten standen, merkten, daß die Türen nach innen gingen, war es zu spät. Viele Dutzende standen hinter ihnen wie eine Mauer, drängten mit solcher Wucht nach

### Aachener u. Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft



Gegründet 1825 in Aachen

Gründerin und Förderin der Aachener und Münchener Feuerwehr-Unterstützungskasse für das Land Baden

Bezirksdirektionen für Baden:

Karlsruhe, Karlstr. 47 · Fernsprecher 148 — Mannheim M. 7. 1 · Fernsprecher 21 598

vorn, daß die Tür solange gesperrt wurde, bis sie zu einer Tür des Todes wurde.

Die letzte große Theaterkatastrophe, die sich in Europa ereignete, war der Brand des Madrider Teatro Novedades, bei dem am 23. September 1928 mehr als 80 Menschen verbrannten, erstickten oder in der allgemeinen Panik zu Tode getreten wurden. Es war das vollständigste Theater der Stadt, wo meist Katastrophenstücke gespielt wurden, Schiffsuntergänge, Explosionen und Feuersbrünste. . . . Am Katastrophenabend stand aber ein harmloses Singpiel auf dem Programm. Zum Glück war es ein

schöner Herbsttag, der ins Freie lockte, so daß das Theater nur schwach besucht war.

In den Jahren vor dem Weltkrieg waren es zwei große Theaterbrände in den Vereinigten Staaten, die durch ihre Begleitumstände zu großen Skandalen wurden. Bei dem Theaterbrand in Boyertown in Pennsylvania sind 200 Menschen ums Leben gekommen.

Die größte amerikanische Theaterkatastrophe war der Brand des Chicagoer Froquois-Theaters, bei dem über 600 Todesopfer zu beklagen waren, meist Frauen und Kinder.

## „Heiliger Florian — beschütz mein Haus!“

Wer kennt nicht diesen frommen Spruch an Hauswänden und Dachgiebeln? In vielen deutschen Gauen ist er noch anzutreffen. Vielfach ist der Spruch auch lediglich die Ueberschrift zum Bildnis des heiligen Florian, wie er, als Kiese über einigen brennenden Häusern stehend, einen Schffel Wasser darüber ausgießt. In der Hauptsache findet man solche Botivgemälde auf dem Lande. Sie drücken das an sich begreifliche Verlangen aus, für die oft weit abgelegenen Wohnstätten einen Schutz zu erleben. Dabei ist der Unterschied nicht groß, ob es sich um Wohnstätten handelt, die aus früheren Jahrhunderten zu uns herüberraagen, oder von modernen Menschen erbaut wurden und bewohnt werden. Vereinzelt trifft man den frommen Spruch auch noch in den Städten an. Allerdings dürfte es sich nur um Häuser in uralten Stadtteilen handeln, an denen der Spruch und das Bild mehr kuriositätshalber stehen blieb.

Der Bittspruch und das Gemälde des heiligen Florian sollen religiös empfindenden Menschen eine gewisse Beruhigung geben. Denn die übertriebene Angst vor der Feuergefahr, sei es bei Gewittern oder bei sonstigen Anlässen, ist eine Selbstqual, die das Leben zu verbittern vermag. Verwerflich aber wird diese Schutzsuchung, wenn sie zum Fatalismus ausartet. Es gibt Menschen, die es sich leicht machen, indem sie die gesamte Feuerverhütung dem heiligen Florian aufbürden. Und darüber hinaus wird es viele geben, die ihm auch noch die Feuerbekämpfung durch ein Wunder zumuten. Wenn dann bei einem Brande der heilige Florian vermagt, ist es eben eine noch höhere Macht gewesen, die den Heiligen von seinem Rettungswerk ausschaltete. Es bleibt dann nichts übrig, als sich zu fügen, die Hände in den Schoß zu legen und zuzusehen, wie Hab und Gut verbrennen.

Gegen diesen Fatalismus muß in deutschen Gauen mit allen Mitteln angeämpft werden. Es gibt keine hypnotische oder geistige Feuerverhütung oder gar Feuerbekämpfung. Wenn zum Beispiel der Blitz die kuriosesten Kunststücke macht und einmal auf seinem genommenen Wege nicht zündet, so ist dies keine mythische, sondern eine metaphysische Angelegenheit. Oder wenn bei einer größeren Feuersbrunst ein Haus selbst ohne jeglichen Schutz vom Feuer verschont wird, so ist letzten Endes auch dies auf Einflüsse zurückzuführen, die natürlich erklärbar sind. Wir wissen genug von zündenden Blitzschlägen in Häusern, die mit Blitzableitern versehen sind und wissen von alten Häusern, die schon einige Jahrhunderte stehen und ohne jeden Blitzableiter vom Blitzschlag verschont blieben. Denn wie der Blitzableiter nicht ausschließlicher Schutz, sondern nur Häufigkeitsschutz ist, abhängig von kosmischen und physikalischen Einflüssen, so ist auch manche Gegend durch ihre Bodenbeschaffenheit diesen Einflüssen unterworfen. Wir finden daher Gebiete, in denen jahrzehntelang kein Blitz schlägt, während andere Gegenden wieder bei jedem Gewitter von Blitzschlägen betroffen werden.

Diese kosmischen, metaphysischen oder physikalischen Einflüsse sind aber noch lange keine höhere geistige Gewalt im religiösen Sinne. Es ist daher ein Unding, den Feuerchutz und die Feuerbekämpfung ausschließlich dem heiligen Florian zu überlassen. Der fromme Brauch wird aber direkt zum Verböthen, wenn man dieserhalb jede Feuerchutzmaßnahme außer Acht läßt. Ein guter Blitzableiter ist immer noch eine bessere Feuerverhütung und eine richtig angelegte Zisterne bei entlegenen Wohnstätten in wasserarmen Gegenden oder ein Brandweier in kleinsten Ortschaften und Weilern geben mehr Sicherheit in der Feuerbekämpfung, als ein unvernünftiges Vertrauen zu einer mythischen Angelegenheit. Wenn dann gar noch Schaumlöcher oder eine

kleine Motorpritze vorhanden sind, so ist der Feuerchutz real und der Wirklichkeit entsprechend.

Ein solcher Feuerchutz entspricht auch unserem heutigen Empfinden mehr und vermag zudem den Forderungen der Zeit gerechter zu werden. Den Zufälligkeiten, oder — besser gesagt — den Gesetzen gegenüber, mit denen die Natur und ihre Gewalten in der Vernichtung arbeiten, dürfen wir uns nicht tatenlos in Ergebenheit zufriedengeben. Wir können es uns auch zudem nicht leisten, Hab und Gut unseres Volkes wehrlos kosmischen und metaphysischen Einflüssen preiszugeben.

(Schluß folgt)

## Anschriften

Für den Badischen Landesfeuerwehverband und die Kreisverbände gelten folgende Anschriften:

Badischer Landesfeuerwehverband Sitz: Heidelberg

Präsident: Friedrich Müller, Heidelberg, Hauptstraße 78, Telefon 5092

Sekretariat: Heidelberg, Keplerstraße 19

I. Kreis Konstanz:

Julius Ehinger, Singen a. S., Kreisfeuerwehführer

II. Kreis Balingen:

Alfred Behrle, Furtwangen, Kreisfeuerwehführer

III. Kreis Waldshut:

Karl Meßger, Rheinfeld (Baden), Kreisfeuerwehführer

IV. Kreis Freiburg:

Branddirektor Scholl, Freiburg i. Breisgau, Kreisfeuerwehführer  
Geschäftsstelle: Rottedstr. 1a. Dienststunden:  
vorm. 8—12<sup>1/2</sup>, nachm. 1<sup>1/2</sup>—1<sup>1/2</sup>7, Samstag  
8—1 Uhr.

V. Kreis Lörrach:

Ludwig Argast, Lörrach, Kreisfeuerwehführer

VI. Kreis Offenburg:

Emil Kreis, Fahr/Baden, Kreisfeuerwehführer

VII. Kreis Baden:

Ludwig Hehn, Achern, Kreisfeuerwehführer

VIII. Kreis Karlsruhe:

Branddirektor Gustav Forchner, Pforzheim, Kreisfeuerwehführer

IX. Kreis Mannheim:

Hans Weisbrod, Weinheim a. d. B., Kreisfeuerwehführer

X. Heidelberg:

Adam Schumacher, Espenbach, Amt Sinsheim a. d. E., Kreisfeuerwehführer

XI. Kreis Mosbach:

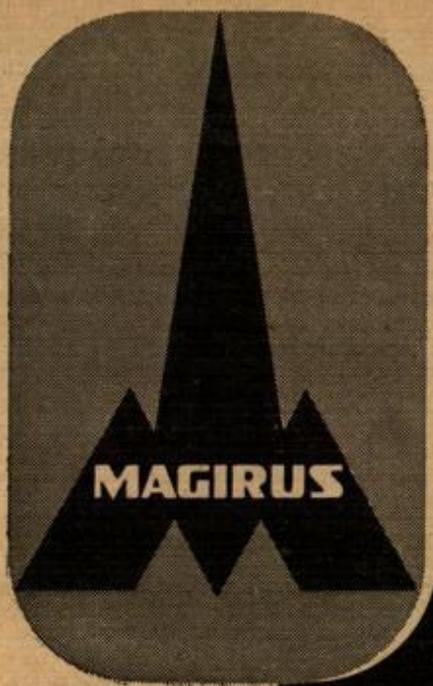
Andreas Ross, Wertheim a. M., Kreisfeuerwehführer.

## Aus den Badischen Wehren

Boiertal. (75 Jahre Freiw. Feuerweh). Bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts kannte man in Deutschland noch kein geordnetes Feuerlöschwesen. Die fortschreitende Technik mit ihren immer größeren Brandgefahren und nicht zuletzt die wachsende Erkenntnis, daß Brandschaden sich in der Regel auf den Einzelnen nicht abgrenzen läßt, sondern im wahrsten Sinne des Wortes ein Verlust für die Allgemeinheit bedeutet, hat im Laufe der Jahre der

Freiw. Feuerweh erhöhte Aufgaben zugewiesen. Der Geist der Volksverbundenheit, der Hilfsbereitschaft und der einlagbereiten Nächstenliebe mögen die Gründe gewesen sein, die vor 75 Jahren die Freiwillige Feuerweh ins Leben riefen. Das Motto: „Einer für alle und Alle für Einen“ hat seitdem längst lebende Gestalt angenommen.

Unter dem Vorsitz von Müllermeister Friedrich Goss wurde daher am 23. Februar 1862 die Freiw. Feuerweh



# MAGIRUS

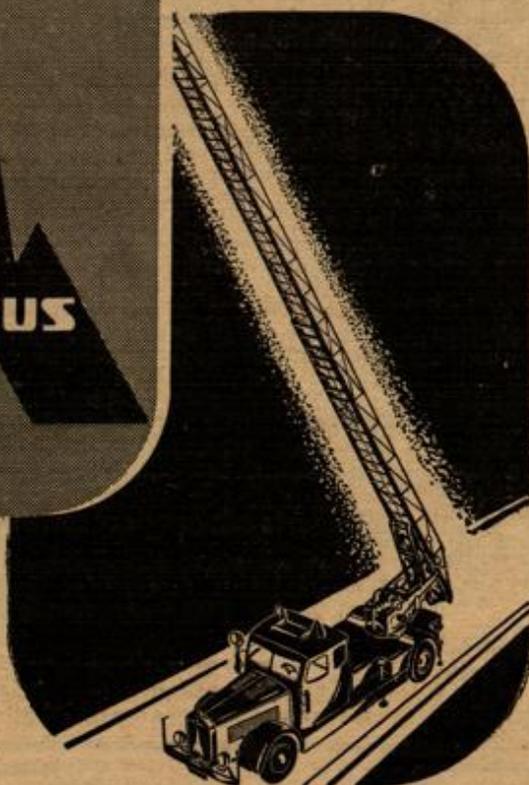
ist die Spezialfabrik  
für den Bau von

- tragbaren Kraftspritzen
- tragbaren Niederdruck-Kraftspritzen
- Kraftfahrerspritzen
- Auto-Tankspritzen
- Schaumlöschfahrzeugen
- Rüst- und Pionierwagen
- Mannschafts- und Gerätewagen
- Mechanischen Zwei- und Vierradleitern
- Ganzstahl-Autodrehleitern

**Fordern Sie ausführliche Angebote!**

Humboldt-Deutzmotoren A. G.

**Magirus Werke · Ulm-Donau**



Baiertal aus der Taufe gehoben. Die ersten Mitgliederzeichnisse weisen 28-30 Namen, Bürger aller Berufsclassen, auf. Die Gründer sind heute alle zur großen Arme abgerückt. Treue und Kameradschaft bis in den Tod ist überhaupt ein Charakteristikum der Feuerwehrmänner. Durchgeht man die Jahresberichte, so findet man selten Abgänge außer durch Tod bedingte.

Der Gründer und erste Kommandant Friedrich Goos amtierete von 1862-1878. Sein Nachfolger, Kaufmann Friedrich Eichhorn leitete die Wehr von 1878-1884. Die folgenden 22 Jahre (1884-1908) stand Steuereinnnehmer Johann Eichler der Wehr vor. Die Härten des Alters zwangen ihn jedoch, das Amt niederzulegen, das durch Neuwahl an Maurermeister Georg Kiffel kam. Unermüdlich arbeitete dieser an dem Aus- und Ausbau der Wehr und mit Umsicht und Gewissenhaftigkeit hat er sie geführt. Die meisten Kameraden zogen 1914 ins Feld und mit den Wenigen führte er den Verein durch schlimme Kriegsjahre. Und als im Jahre 1918-19 die kriegsmüden Kameraden nach Hause kamen, da fanden sie sich bald wieder zusammen, alle, soweit sie zurückkamen vom großen Völkerringen. Bei der ersten Generalversammlung wurde der Vorkriegskommandant Georg Kiffel wiedergewählt. Fünf Kameraden fehlten beim großen Appell; sie haben im Kampf um ihre Heimat, für Volk und Vaterland ihr Herzblut vergossen. Es sind dies Jakob Baierer, Mathias Zuber, Georg Eichler, Ludwig Kiffel und Johann Stäther.

Johann Eichler, Werkführer, nahm nach dem Tode Georg Kiffels 1923 die Führung, die er bis zur Neuordnung, die im Jahre 1936 im Reiche einheitlich vollzogen wurde, beibehielt, wonach er wegen Ueberschreitung der Altersgrenze als Ehrenwehrführer ausschied. Seitdem steht Dreischmashinenbesitzer Wilhelm Filsinger, der die Schweisinger Feuerwehrschule besucht hat, der Wehr vor und betreut sie mit ihren neuen Aufgaben mit vorbildlicher Eingabe.

Heute zählt die Wehr 69 Mann. Eine stattliche Zahl Kameraden konnten im Laufe der Jahre auf eine 25-, 40- und 50jährige aktive Wehrmannstätigkeit zurückblicken. 25 Kameraden stehen über 25 Jahre im aktiven Dienst und konnten bei der letzten Generalversammlung für das neue Feuerwehrehrenkreuz vorgeschlagen werden. Maurermeister Aug. Bläfer und Bahnarbeiter Heinrich Zuber können dieses Jahr auf eine 50jährige Vereinsangehörigkeit zurückblicken.

Ein Blick in die Brandstatistik zeugt von der selbstlosen

Arbeit und welches Maß von volksgemeinschaftlicher Arbeit von den Wehrmännern geleistet worden ist. Oftmals mußte in benachbarten Orten die Wehr helfend einspringen. Die früher vielfach unvollkommenen Geräte, die Wasserentnahme aus dem Gauangelbach und den Pumpbrunnen war immer schwierig. Erst im Jahre 1928 brachte die neuerbaute Wasserleitung eine Erleichterung.

Große Feste vereinte immer im Gleichmaß die Kameraden, doch das schönste aller Feste war das 75jährige Stiftungsfest im Jahre 1912, das gleichzeitig mit der Weihe der 'Schönen Fahne' verbunden war. Sie ist ein herrliches Symbol der Einheit, der Zusammengehörigkeit. 75 Jahre hat die freiwillige Feuerwehr ihren Dienst getan. Sie ist stolz darauf, die älteste Wehr des Kreises 10 zu sein. Durch die Neuordnung des Feuerlöschwesens unter einheitlicher Führung steht die Wehr unter polizeilicher Befugnis; es sind ihr daher auch wieder neue Aufgaben zugewiesen. Das 75jährige Jubiläum bedeutet daher nicht nur einen Rückblick, sondern ein Bekenntnis zu der Verpflichtung, weiterhin den Geist des Gemeinnes, der Opferwilligkeit und der Disziplin aufrecht zu erhalten, weiterhin sich einzusetzen zum Nutzen des Einzelnen und zum Wohle der Gesamtheit. Mögen sich auch fernerhin junge Männer finden, die sich zu diesem Gemeinheitsdienst entschließen. Mit diesem Wunsche begrüßen wir die Wehr zu ihrem 75jährigen Bestehen, das hoffentlich im Laufe des Sommers festlich begangen werden kann.

\*

Freiburg i. Br. (Führerverammlung). Dieser Tage hatte die Branddirektion zu einer Führer- und Unterführer-Versammlung eingeladen, in der fünf, zum Teil sehr wichtige Punkte auf der Tagesordnung standen.

Punkt 1 betraf den Korpshall, und zwar die Frage, ob derselbe nun noch stattfinden soll oder nicht. Es bedurfte hierzu wirklich keiner großen Aussprache, denn einstimmig erfolgte dessen Annahme. Kein Wunder, ist doch dieser Ball das große Ereignis für Freiburg, bei welchem die durch die Branddirektion zusammengestellten Einlagen durch ihre Originalität ganz besonders hervorrangen und jedesmal zu einer wirklich gemächlichen Stimmung beitragen. Traditionsgemäß hätte der Ball eigentlich im Februar stattfinden sollen, doch wurde, durch die kurze Fastnachtszeit bedingt, derselbe nun auf 10. April verlegt. Eine Kommission von acht Mann wurde zur Ausführung des Programms gewählt und soll bereits in den nächsten Tagen die Arbeiten aufnehmen.

Punkt 2, wohl der wichtigste und einschneidendste Punkt der Tagesordnung betraf die evtl. vorzunehmenden Änderungen beim Ausscheiden der über 60 Jahre alten Mitglieder der Wehr, was nach den gesetzlichen Bestimmungen zum 1. April d. J. zu erfolgen hat. Herr Branddirektor Scholl gab die näheren Erläuterungen hierzu und gab die Namen derjenigen Mitglieder bekannt, die durch das Gesetz in Frage kommen. Da diese Änderung besonders verdiente Männer in wichtigen Führerstellungen betrifft, hat Herr Branddirektor Scholl dieselben, vorerst noch in ihren Stellungen zu bleiben, bis von höherer Stelle aus der Befehl zum Ausscheiden erfolgt.

Punkt 3 betraf die in unserm Korps geführte Unterstützungs-kasse, deren Zweck und Verwendung, durch Herrn Branddirektor Scholl näher erläutert wurde. Hierbei wurden die durch diese Kasse getätigten sozialen Taten besonders lobend erwähnt.

Zu Punkt 4 referierte Herr Branddirektor Scholl über die Stellen der Feuerlöschinspektoren und Bezirksbrandmeister, die nach den neuesten Bestimmungen in einer Person vereinigt werden sollen.

Punkt 5 ergab eine größere Aussprache, betraf er doch die sehr wichtige und einschneidende Frage der gültigen Uniform beim Ausscheiden aus dem aktiven Dienst in die Altersabteilung. War dies bisher eine einfache Sache, so hat sich dies seit dem Uebertritt in die Feuerlöschpolizei geändert, weil die Uniformierung ganz anders ist. Einstimmige Annahme fand dann der Standpunkt des Herrn Branddirektors Scholl, daß jedes in die Altersabteilung übertretende Mitglied in der zum Zeitpunkt des Uebertritts innehabenden Charge und mit der dazu gehörenden Uniform dem Uebertritt zu vollziehen hat.

Damit war die Tagesordnung erledigt und mit einem dreifachen Siegel konnte die angeregt verlaufene Versammlung geschlossen werden.

Krumbach (Generalversammlung). Anlässlich der ersten Generalversammlung der neugegründeten Freiw. Feuerwehr Krumbach hatte Wehrführer Pg. Müller seine Mitglieder am 27. Februar, abends 8 Uhr, ins Gast-

haus zur Krone eingeladen. Die Eröffnung und Bekanntgabe der reichhaltigen Tagesordnung geschah durch den Wehrführer, welcher die Mitglieder aufs herzlichste begrüßte. Nach Bekanntgabe der tadellos geführten Jahresrechnung durch den Kassenwart, verlas der Schriftwart den Jahresbericht seit Gründung der Wehr, welcher ein lebendiges Bild von der arbeitsreichen Tätigkeit aufwies. Mit Dankesworten des Wehrführers wurde nach erfolgter Rechnungsprüfung dem Kassen- und Schriftwart für ihre gewissenhafte Amtsführung einstimmig Entlastung erteilt. Die Ausbändigung verschiedener Bekleidungsachen an die Mitglieder wurde auf den angelegten Karteiblättern durch Unterschrift der Empfänger bescheinigt und hernach die Karteiblätter zur Prüfung und Aufbewahrung an den Gerätewart übergeben. Hierauf erfolgte die Bekanntgabe der Steuerordnung für die Erhebung einer Feuerlöschabgabe in der Gemeinde Krumbach. Alle feuerlöschdienstpflichtigen Personen, welche in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben und in der Freiw. Feuerwehr keinen Dienst leisten, haben zu den Kosten der Einrichtungen und Anstalten der Gemeinde für das Feuerlöschwesen eine jährliche Abgabe zu entrichten. Die Bemessung der Abgabe erfolgt in vier Abgabestufen und tritt am 1. April d. J. in Kraft. Nach Erledigung der anschließenden regen Aussprache der Mitglieder konnte Wehrführer Pg. Müller mit Dankes- und Aufmunterungsworten an die 32 Wehrmänner mit einem dreifachen Siegel auf den Führer die schön verlaufene Versammlung, an welche eine echte frohe Kameradschaft sich angeschlossen, schließen, mit dem Motto: „Gott zur Ehr, dem Nächsten zur Wehr“.

### Oranienburger Gasschutzlehrgang

Der nächste Gasschutzlehrgang findet vom 26. bis 30. April 1937 statt. Rechtzeitige Anmeldung ist dringend geboten, da die Plätze erfahrungsgemäß stets sehr schnell besetzt sind.

Verantwortlicher Hauptschriftleiter: Hermann Koebelin, Baden-Baden. Verantwortlicher Anzeigenleiter: Eugen Ceppert, Freiburg i. Br. — D. H. IV. UJ. 36 : 3330.



## Feuerwehrlhelme

aus Stahl- oder Leichtmetall Original-Thale-Stahl mit einfachem od. geteiltem Kinnriemen. Führerhelme für Wehrführer etc. 263 Lieferung nur durch Händler!

**Rafflenbeul & Sohn, Stanzwerk**  
Hückeswagen/Rhld. Tel. 337

## Alfred Fuchs Freiburg Brg.

(Gummifuchs) Rosastrasse 5

**Schläuche und Armaturen**  
**Mannschaftsausrüstungen**

255

## Gämtl. Druckarbeiten

liefert gut, billigt und in kürzester Frist

**Ernst Koebelin, Hofbuchdruckerei, Baden-Baden**  
Verlag der Badischen Feuerwehrzeitung :: Stefaniestraße 3

## Schläuche, Armaturen, Ausrüstungen

liefern seit Jahrzehnten 113

**H. Schember Söhne, Freiburg i. Br.**  
Inh.: Karl Rinschler  
Katharinenstraße 19 Telefon 1656

## WINTRICH Feuerlöscher

für alle Wassermittelzündungen - über 1/4  
Fahrscheinel durch Zündschlüsselkontakt bekannt.

**DEUTSCHE FEUERLÖSCHER-BAUANSTALT**  
**WINTRICH & CO. BENSHEIM, 10**

## Uniformen Feuerwehr-Tuche

für Feuerwehr, Polizei, Sanitäter, RWB, Musikvereine usw. liefert in bekannt tadelloser Ausführung 321

**Albert Hilbert K.G.**  
Uniformfabrik  
Rastatt. Gegründet 1872  
Vertr.: J. Weber, Klingenheim (Baden)

## Laternen

Steiger-, Spritzen-, Wagen-, Nacht-, wächter-, Sturm-, Not-, Schacht-, Luftschutzlaternen (auch mit Blaugläsern) sowie Jackeln. 316  
Spezialfabrik Heinrich Lotter Nachf., Ludwigshafen/Bürtt.

Kleine Anzeigen / Großer Erfolg!

nach Vorschrift sowie alle anderen Uniform-Tuche in verschiedenen Qualitäten liefert 289

**Aug. Thomas**  
Tuchfabrik .. Kirchberg/Sa.  
Gegründet 1874  
Verlangen Sie kostenlos Muster unter Angabe der Farbe

Die neue

## Feuerwehr = Mütze

eigene Herstellung, sowie  
Achselstücke 327  
Koppeln m. Schulterriemen  
Faschinenmesser  
Portepees

bei  
**Wilh. Kern, Freiburg i. Br.**  
Adolf Hitlerstr. 159 Gegr. 1886

## Aus Polizeibeständen

u. s. sehr gut erhalten

Mil. Maleskin-Rock oder Hose ... je 1.95	Tuchhose, schw., n. Maß, lang ... 14.80
Pol. Brochsch. schw. Tuch 5.95	Tuchbrochsch., schwarz, n. Maß ... 15.50
Pol. Tuchhose, lang, schwarz, prima .. 7.80	(mit roten Biesen M 1.50 Aufschlag pro Hose)
Pol. Rock, blau Tuch, gefüttert .. 8.50	Schaffstiefel, schw., Vollrind, Kernböden 14.85
Pol. Rock, blau Tuch, gefüt., neuwert. 15.95	Marine-Deftuchmantel, 14.85
<b>Neufabrikate</b>	Feuerwehr-Schaffstiefel gewalkt, d. Beste 18.50
Größte Katalog gratis erhalten unverbindlich	Feuerwehr-Dienststellen Mustersondungen!
Versandhaus Sport-Beruf Kom.-Ges.	Berlin   350   Rosenthaler Str. 38